G E M E I N D E W U S T E R M A R K

BEBAUUNGSPLAN NR. W 7, Teil A
"Güterverkehrszentrum Wustermark"
3. ÄNDERUNG

gemäß § 13a BauGB
(Bebauungsplan der Innenentwicklung)

BEGRÜNDUNG
APRIL 2018

Erstellung der Änderungsplanung
des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A

S T E F F E N P F R O G N E R
Stadtplaner Architekt Potsdam

Faunistische Erfassungen
Artenschutzbericht
naturschutzfachliche Begleitung

i l f – G m b H
Ingenieurgesellschaft
für Landschaftsplanung und
Freiraumgestaltung mbH Potsdam

Inhalt Seite

1 Planungsanlass und Erforderlichkeit 7

2 Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich 8

3 Planungsziel 10

4 Wahl des Aufstellungsverfahrens: Bebauungsplan der Innenentwicklung . 10

5 Übergeordnete Planungen 14

6 Umweltinformationen 16

6.1 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bebauungsplan 16

6.1.1 Fachgesetze 16

6.1.2 Fachplanungen 23

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 24

6.2.1 Schutzgut Mensch 24

6.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen 25

6.2.2.1 Biotoptypenkartierung 25

6.2.2.2 Tiere und deren Lebensräume 31

6.2.3 Schutzgut Fläche 36

6.2.4 Schutzgut Boden 39

6.2.5 Schutzgut Wasser 43

6.2.5.1 Grundwasser 43

6.2.5.2 Oberflächengewässer 43

6.2.6 Schutzgut Klima / Luft 48

6.2.7 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild 50

6.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 51

6.3 Prüfung der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens - Artenschutzbeitrag 52

6.3.1 Methodik 52

6.3.2 Untersuchungsgebiet 53

6.3.3 Datengrundlagen 53

6.3.4 Beschreibung der Wirkfaktoren 54

6.3.5 Relevanzprüfung 56

6.3.6 Bestandsdarstellung 56

6.3.6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL 56

6.3.6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL 56

6.3.7 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten 59

6.3.7.1 Maßnahmen zur Vermeidung 59

6.3.7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) 61

6.3.8 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände 62

6.3.8.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL 62

6.3.8.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL 63

6.3.9 Ausnahmeprüfung 65

6.3.10 Zusammenfassung 65

6.3.11 Literatur- und Quellenverzeichnis 66

7 Planung 68

7.1 Wesentlicher Planinhalt 68

7.2 Begründung der Festsetzungen 71

7.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange 75

8 Auswirkungen der Planänderung 81

8.1. Auswirkungen auf die städtebauliche Struktur 81

8.2 Auswirkungen auf die Umwelt 81

8.3 Soziale Auswirkungen 81

8.4 Auswirkungen auf die technische Infrastruktur 81

8.5. Finanzielle Auswirkungen 83

8.6 Bodenordnung 83

9 Verfahren 84

10 Rechtsgrundlagen 84

Anlage **Textliche Festsetzungen** 85

Anlage **Hinweise ohne Normencharakter** 86

Anlage **ilf GmbH; Faunistische Erfassungen, Stand 10 / 2017**

Anlage **ilf GmbH; Biotoptypenkartierung**

Anlage **ilf Gmbh; Anhang I zum Artenschutzbericht, Stand 09 / 2017**

Anlage **ilf Gmbh; Anhang II zum Artenschutzbericht, Stand 10 / 2017**

1 Planungsanlass und Erforderlichkeit

Der Bebauungsplan W 7 "Güterverkehrszentrum Wustermark" besteht aus mehreren Teil-Bebauungsplänen, so den Teilen A, B, C und E. Die städtebauliche Intention der Teilbebauungspläne "Güterverkehrszentrum Wustermark" liegt in der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung großflächiger industrieller und gewerblicher baulicher Nutzungen ausschließlich des Fracht- und Transportwesens. Dazu gehören insbesondere logistische Dienstleister wie Speditionen, Frachtführer, Spezialdienstleister, ferner Logistikeinrichtungen von Industrie und Handel wie Werks- oder Distributionslager und Großhandelsbetriebe, die der Beschaffung und dem Umsatz von Gütern an Wiederverkäufer, gewerbliche Verwender oder Großverbraucher dienen.

Das GVZ Wustermark hat einen direkten Anschluss an den Berliner Autobahnring (A 10) sowie an die Bundesstraße (B) 5. Über die Multimodalterminal Berlin (MTB), gehört ein öffentlich zugängliches KV-Terminal mit 700 m Gleisen zum Gewerbegebiet. Auf dem Wasserweg ist das GVZ Wustermark über den öffentlichen Hafen zu erreichen. Zurzeit sind 33 Firmen aus ganz unterschiedlichen Branchen mit insgesamt mehr als 3.500 Arbeitsplätzen ansässig.

Diese städtebauliche und wirtschaftliche Entwicklung steht deutlich und überwiegend im öffentlichen Interesse der Gemeinde Wustermark, der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg und darüber hinaus auch bundesweit.

Seit geraumer Zeit hat sich die Gemeindevertretung Wustermark mit der Planung der westlichen äußeren Anbindung des Güterverkehrszentrums sowie mit der notwendigen Grunderneuerung der das Güterverkehrszentrum erschließenden Rostocker Straße befasst, letztmalig im Rahmen der Ausgabe für Planungsleistung für die grundhafte Erneuerung der Rostocker Straße in der Sitzungsrunde September 2016 (Beschluss B-099/20). Darin eingeschlossen ist der Ausbau des Kuhdammweges und seiner Einbindung über eine Kreisverkehrsanlage in die Rostocker Straße.

Für die Umsetzung dieser geplanten Straßenbaumaßnahmen sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dies erfordert, den Bebauungsplan Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" zu ändern, in diesem Fall zum dritten mal. Ausgangslage für die Planänderungen ist folgender Verfahrensstand beider Bebauungspläne.

Bebauungsplan W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark"

Satzungsbeschuss …….…….	30.08.1995
Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung ……..	16.10.1995
Satzungsbeschluss zur 1. Änderung ……...	14.02.1996
Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung ……..	01.10.1996
Satzungsbeschluss zur 2. Änderung ……...	24.10.2017
Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung ….…….	29.12.2017

Die Gemeindevertretung Wustermark hat in ihrer Sitzung am 25.04.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark", in der Fassung der 1. und 2. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erneut zu ändern.

2 Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" umfasst eine ca. 38.948 m² große Fläche. Er grenzt im Westen an die Bundesautobahn A 10, im Norden schließt er den Kuhdammweg mit seinen begleitenden Grünflächen ein, im Osten und Süden verläuft er durch Gehölz und Sukzessionsflächen.

Betroffen von der Planänderung sind die Flurstücke 376/17, 376/19, 376/20, 374/10 sowie Teilflächen der Flurstücke 374/11, 376/7, 376/13, 376/14, 376/15, 376/18, 483/13, 483/15, 483/17, 484/2, 484/5, 484/9, 680, 1063 und 1064 der Flur 2 und eine Teilfläche des Flurstücks 176 der Flur 21 in der Gemarkung Wustermark.

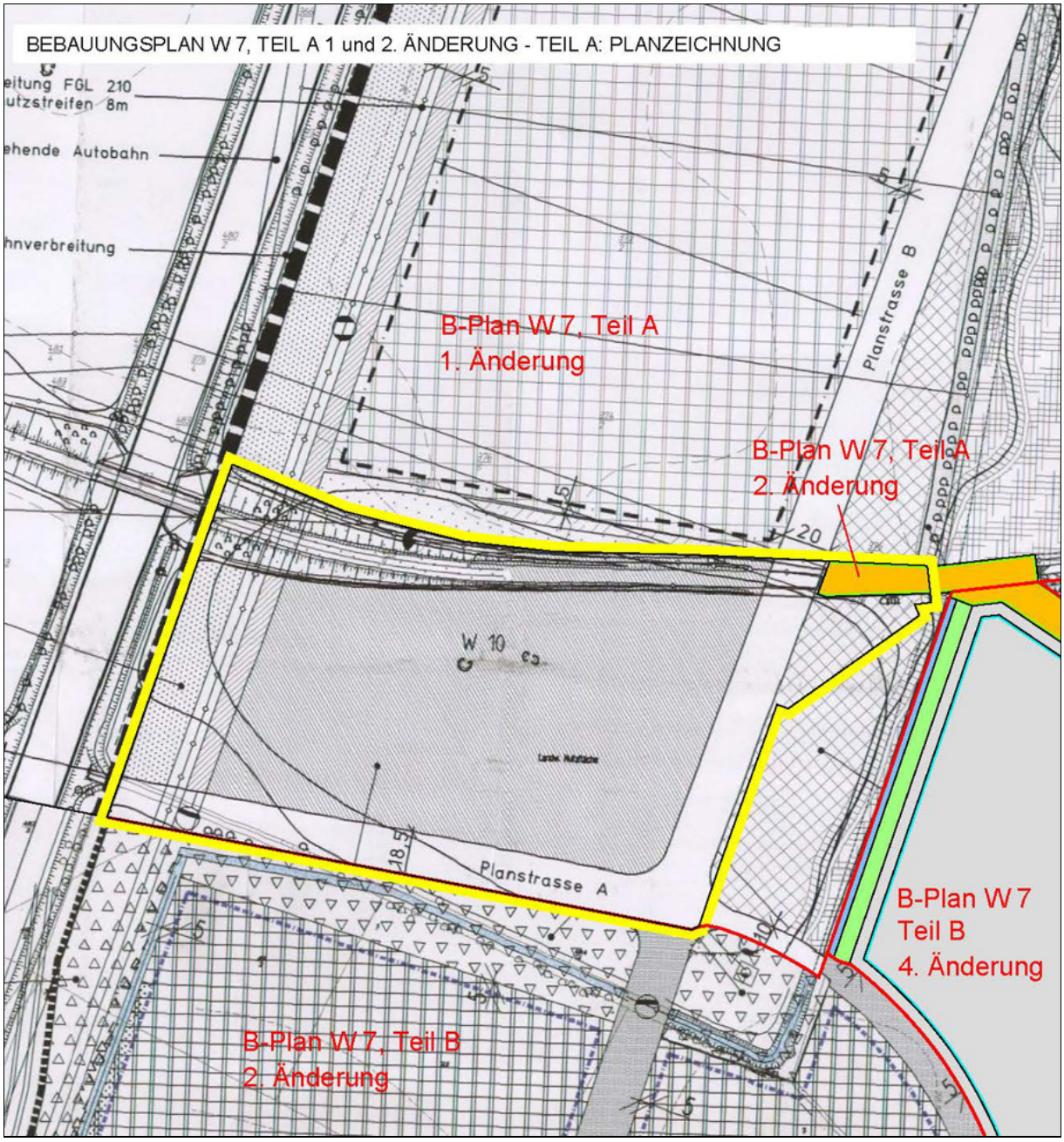

Abb. 01 Räumlicher Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans W 7, Teil A (gelbe Umrandung)

Für den räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A sind bisher rechtsverbindlich festgesetzt:

- Straßenverkehrsflächen mit der Planstraße B (Rostocker Straße) und der bisher nicht realisierten Planstraße A;

- östlich der Rostocker Straße in Verlängerung des Kuhdammweges ein **Fuß- und Radweg**;

- im Verlauf des Kuhdammweges und seines Dammes zur Kuhdammbrücke die **Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern mit Konkretisierung Erhalt von Gehölzbeständen und Bäumen**;

- die unmittelbar an der Bundesautobahn angrenzende **Fläche "A 4" für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Konkretisierung Gehölz und Gebüschanpflanzung an der BAB 10 als Immissionsschutzpflanzung**,

  in Verbindung mit der textlichen Festsetzung Nr. 5.2.2, wonach diese Fläche als überwiegend geschlossene Pflanzung aus Saumen und Sträuchern gemäß der Artenliste 1 anzulegen und auf Dauer zu erhalten ist;

- die südlich des Kuhdammweges liegende **Fläche "A 6" für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Konkretisierung dichte Gehölzanpflanzungen und Sukzessionsflächen**,

  in Verbindung mit der textlichen Festsetzung Nr. 5.2.5, wonach diese Fläche als Wiese mit stark aufgelockerter Baum- und Strauchbepflanzung gemäß Artenliste 1 anzulegen ist - bei einem Anteil neu anzulegender Gehölzflächen von ca. 20 % und Erhalt bestehende Gehölze und deren Eingliederung in die Gesamtfläche;

- die zwischen der Erschließungsstraße (Rostocker Straße) und dem östlich davon verlaufenden Entwässerungsgraben liegende **Fläche "A 8" für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Konkretisierung dichte Strauchbepflanzun**g,

  in Verbindung mit der textlichen Festsetzung Nr. 5.2.7, wonach auf der Fläche eine dichte Strauchpflanzung (eine Pflanze je Quadratmeter) anzulegen und auf Dauer zu erhalten ist,

- eine parallel zur Bundesautobahn (BAB) 10 verlaufende **unterirdische Hauptversorgungsleitung der Gasversorgung** mit einem 8 Meter breiten Schutzstreifen

und

- eine östlich, parallel zur Hauptversorgungsleitung der Gasversorgung bestimmte Fläche zur Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung Versickerungsmulde.

3 Planungsziel

Im Ergebnis der Erörterung und Beschlussfassung zum Ausbau der Straßenverkehrsanlagen im Güterverkehrszentrum Wustermark sollen im räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes W 7, Teil A die festgesetzten und zum Teil realisierten Straßenverkehrsflächen an die Ausbauplanung für die Erweiterung der vorhandenen Straße "Kuhdammweg" und des Kreisverkehrs Rostocker Straße mit dem Anschluss der Nürnberger Straße angepasst werden. Die Planstraße A wird im Zuge der Planänderung ersatzlos entfallen.

Der durch das Planänderungsgebiet verlaufende vorhandene Entwässerungsgraben ist planungsrechtlich zu sichern. Seine bisherige teilweise Überplanung mit einer Straßenverkehrsfläche (Planstraße A) soll aufgegeben werden. Die festgesetzte Versickerungsmulde wird einer Fläche zur Regelung des Wasserabflusse zugeordnet. Die Planung wird somit an den Bestand der Gräben wieder angepasst.

Die festgesetzte und realisierte Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie die festgesetzten und realisierten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden unter Berücksichtigung der Straßenverkehrsplanung beibehalten, angepasst bzw. erweitert.

4 Wahl des Aufstellungsverfahrens: Bebauungsplan der Innenentwicklung

In der Sitzung am 25.04.2017 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschlossen, den Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" erneut zu ändern. Die Änderungsplanung soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Die zu ändernden Planinhalte beziehen sich auf den Verfahrensstand der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes W 7, Teil A.

Die Anwendung des Aufstellungsverfahrens eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ist an die Erfüllung von Voraussetzungen gebunden. Nachfolgend werden diese Voraussetzungen sowie Prüfergebnisse dargestellt.

a) "Was Flächen im Sinne des § 30 Abs. 1 und 2 BauGB betrifft - Flächen im Geltungsbereich eines qualifizierten oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans betrifft - ist grundsätzlich von der durch die kommunale Planung vorgenommene Zuordnung zum Siedlungsbereich und damit dem Bereich der Innenentwicklung auszugehen." [1] Siehe auch Fußnote [2].

Damit ist eine Voraussetzung für die Anwendung des Aufstellungsverfahrens eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB erfüllt; ein Bebauungsplan, der für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder ande-

1 Ernst-Zinkhahn-Bielenberg Baugesetzbuch Kommentar, Verlag C.H.Beck München, Lfg. 110 August 2013, 1. Kapitel, 1. Teil, Bauleitplanung, Krautzberger: § 13a Rn 35

2 Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Arbeitshilfe Bebauungsplanung November 2009: "Zur erheblichen Verkürzung des Planungsverfahrens kann das beschleunigte Verfahren auch im Zusammenhang mit der Änderung- oder Ergänzung rechtskräftiger Bebauungspläne beitragen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Grundzüge der Planung durch die vorgesehenen Änderungen bzw. Ergänzungen berührt werden, so dass ein vereinfachtes Verfahren allein auf der Grundlage von § 13 BauGB nicht durchgeführt werden kann. Voraussetzung für die Durchführung eines beschleunigten (Änderungs-) Verfahrens ist dabei, dass der Änderungsbereich nicht außerhalb des Siedlungszusammenhanges liegt."

re Maßnahmen der Innenentwicklung dient. Die hier eingeleitete Bebauungsplanänderung begründet sich in § 13a Abs. 4 BauGB: "Die Absätze 1 bis 3 des § 13a BauGB gelten entsprechend für die Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes."

b) Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB darf der Bebauungsplan (also auch seine Änderung und Ergänzung) im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt

1. **weniger als 20.000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne,** die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind, **oder**

2. 20.000 Quadratmetern bis weniger als 70.000 Quadratmetern, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des Baugesetzbuches genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls); …

"Bei Änderungs- oder Ergänzungsplänen gilt im Hinblick auf die Schwellenwerte des Abs. 1 Satz 2 nichts anderes als für den Aufstellungsbebauungsplan: Der Schwellenwert bezieht sich auf die Summe der geänderten bzw. ergänzten Grundfläche im jeweiligen Änderungs- oder Ergänzungs-Bebauungsplan, nicht aber auf den zu ändernden bzw. zu ergänzenden Bebauungsplan, der ggf. eine größere Grundfläche festgesetzt hat, die aber (oberhalb der jeweiligen Schwellenwerte) nicht verändert wird." [3]

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" erfolgt keine Bestimmung einer Grundflächenzahl bzw. einer Grundfläche, da eine solche und überhaupt Baugebiete in seinem räumlichen Geltungsbereich nicht Gegenstand der Festsetzungen sind. Damit wird die in § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB bestimmte Beschränkung der Größe der festgesetzten Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 Quadratmetern nicht berührt und somit auch nicht überschritten.

"Bei einem Änderungsbebauungsplan ist ausschließlich auf die durch den Änderungsbebauungsplan festgesetzten Flächen abzustellen, … sofern nur kein Fall der unzulässigen "Kumulation" gegeben ist. … In der Fallgruppe bis 20.0000 m² Grundfläche sind die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, zusammenzurechnen." [4]

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A werden andere Pläne und Programme nicht beeinflusst. Es besteht zwar ein enger sachlicher, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes W 7, Teil B in Verbindung mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterver-

---

3 Ernst-Zinkhahn-Bielenberg Baugesetzbuch Kommentar, Verlag C.H.Beck München, Lfg. 110 August 2013, 1. Kapitel, 1. Teil, Bauleitplanung, Krautzberger: § 13a Rn 20

4 Ernst-Zinkhahn-Bielenberg Baugesetzbuch Kommentar, Verlag C.H.Beck München, Lfg. 110 August 2013, 1. Kapitel, 1. Teil, Bauleitplanung, Krautzberger: § 13a Rn 41, Rn 42

kehrszentrum Wustermark", jedoch erwachsen daraus keine sich ändernden Auswirkungen auf die Festsetzung von Grundflächen.

c) Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) [5] und [6] oder nach Landesrecht unterliegen. Auch ist gemäß § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen [7].

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" werden die festgesetzten und zum Teil realisierten Straßenverkehrsflächen an die Ausbauplanung für die Erweiterung der vorhandenen Straße "Kuhdammweg" und des Kreisverkehrs Rostocker Straße mit dem Anschluss der Nürnberger Straße angepasst. Die Planstraße A wird im Zuge der Planänderung ersatzlos entfallen.

Der durch das Planänderungsgebiet verlaufende vorhandene Entwässerungsgraben wird planungsrechtlich gesichert, seine bisherige teilweise Überplanung mit einer Straßenverkehrsfläche (Planstraße A) aufgegeben. Die festgesetzte Versickerungsmulde wird einer Fläche zur Regelung des Wasserabflusse zugeordnet. Die Planung wird somit an den Bestand der Gräben wieder angepasst.

Die festgesetzte und realisierte Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie die festgesetzten und realisierten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden unter Berücksichtigung der Straßenverkehrsplanung beibehalten, angepasst bzw. erweitert.

---

5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

6 Hierzu zählen die in der Anlage 1 zum UVPG genannten UVP-pflichtigen Vorhaben.

7 Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:
7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

Die Bebauungsplanänderung nimmt keine Änderung vor, womit auch keine Zulässigkeit eines Vorhabens begründet wird, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegt.

Mit der Planänderung werden die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter nicht beeinträchtigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes W 7, Teil A "Güter-verkehrszentrum Wustermark" liegt nicht in bzw. in der unmittelbaren Nähe eines Natura 2000-Schutzgebietes (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet, europäisches Vogelschutzgebiet), eines Natur- oder eines Landschaftsschutzgebietes. Folgende Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete befinden sich in der näheren Umgebung:

- in einer nördlichen Entfernung von ca. 2.270 m das FFH-Gebiet "Heimische Heide Ergänzung" (Natura 2000 Nr. DE 3443-301),

- in einer nordöstlichen Entfernung von 1.850 m das FFH-Gebiet "Heimische Heide" (DE 3444-304) und

- in einer nordöstlichen Entfernung von 2.200 m das FFH-Gebiet "Bredower Forst" (DE 3444-307.

Aus den Gebietsmerkmalen dieser FFH-Gebiete und ihren kürzesten Entfernungen zum Plangebiet sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter abzuleiten.

Die allgemeine Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass die über das bestehende Bauplanungsrecht hinausgehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht als erheblich im Sinne des Gesetzes einzuschätzen sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung parallel zur 3. Änderung des Bebauungsplanes sowie deren Dokumentation in einem Umweltbericht ist deshalb nicht erforderlich.

Damit liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einleitung des Bebauungsplanänderungsverfahrens der Innenentwicklung gemäß § 13a vor. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" darf im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Das wiederum bedeutet, dass Eingriffe, die auf Grund der Änderungsplanung zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Somit werden mögliche Kompensationserfordernisse nicht Gegenstand der Festsetzungen der Änderungsplanung. Auch ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 S.1 BauGB eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich.

5 Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) trifft Aussagen zu raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird, als Rechtsverordnung der Landesregierungen mit Wirkung für das jeweilige Landesgebiet. Der LEP B-B wurde am 31. März 2009 als Rechtsverordnung erlassen und ist am 15. Mai 2009 in Kraft getreten. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 16.6.2014 die Brandenburgische Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 für unwirksam erklärt. Die Landesregierung Brandenburg hat am 28.04.2015 die Verordnung über die rückwirkende Wiederinkraftsetzung des LEP B-B auf der Grundlage des Raumordnungsgesetzes beschlossen. Die Verordnung über den LEP B-B ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg vom 02.06.2015 bekannt gemacht worden (GVBl. II, S. 1-2). Diese Verordnung ist mit Wirkung vom 15.05.2009 in Kraft getreten.

Mit dem Landesentwicklungsplan erfolgen die landesplanerischen Festlegungen in Grundsätzen und Zielen. "Der Landesentwicklungsplan LEP B-B trifft Aussagen zu raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung … beeinflusst wird." [8]

Die Regelungen / Instrumente des LEP B-B sind:
- Ziele der Raumordnung (beachtenspflichtig und in der Abwägung nicht mehr zugänglich)
- Grundsätze der Raumordnung (berücksichtigungspflichtig - als Vorgaben für nachfolgende Abwägungsentscheidungen)

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" befindet sich gemäß Festlegungskarte 1 des LEP B-B im "Gestaltungsraum Siedlung", in welchem auf landesplanerischer Ebene eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich ermöglicht wird (Ziel 4.5 LEP B-B).

Die Änderungsplanung zur Neuordnung der Erschließung entspricht den Zielen des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg; die Belange der Raumordnung werden nicht berührt.

Der am 19.07.2016 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligte Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich z.Z. im Aufstellungsverfahren. Dieser Entwurf kommt bei der Beurteilung der vorliegenden Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche die Festlegungen des rechtswirksamen Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B) bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleiben.

Regionalplan Havelland-Fläming 2020

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.

8 Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B), Kapitel I Rechtsgrundlagen und Verhältnis des LEP B-B zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung, Absatz 5

Der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) mit Bescheid vom 18. Juni 2015 genehmigte Regionalplan Havelland-Fläming wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 43 vom 30. Oktober 2015 bekannt gemacht und ist mit seiner Bekanntmachung in Kraft getreten. Rechtswirksame Ziele und Grundsätze der Regionalplanung entfalten gemäß § 3 Abs. 1 ROG entsprechende Steuerungswirkung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region.

Nach der Festlegungskarte des Regionalplans 2020 liegt der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" in einem regional bedeutsamen gewerblichen Schwerpunkt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming begrüßt die Absicht der Gemeinde Wustermark, die Nutzungspotenziale des Güterverkehrszentrums Wustermark zu optimieren, welches den Entwicklungsabsichten des Grundsatzes 2.3.2 "Regional bedeutsame gewerbliche Schwerpunkte" des Regionalplans Havelland-Fläming entspricht.

Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wustermark stellt für die Änderungsinhalte des Bebauungsplanes W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark"
- eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "Sukzessionsfläche und sonstige Biotoppflege",
- im Verlauf der Rostocker Straße eine überörtliche Hauptverkehrsstraße,
- im Verlauf des Kuhdammweges eine örtliche Hauptverkehrsstraße sowie
- als nachrichtliche Übernahme ein Bodendenkmal

dar. Eine Änderung oder Ergänzung im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

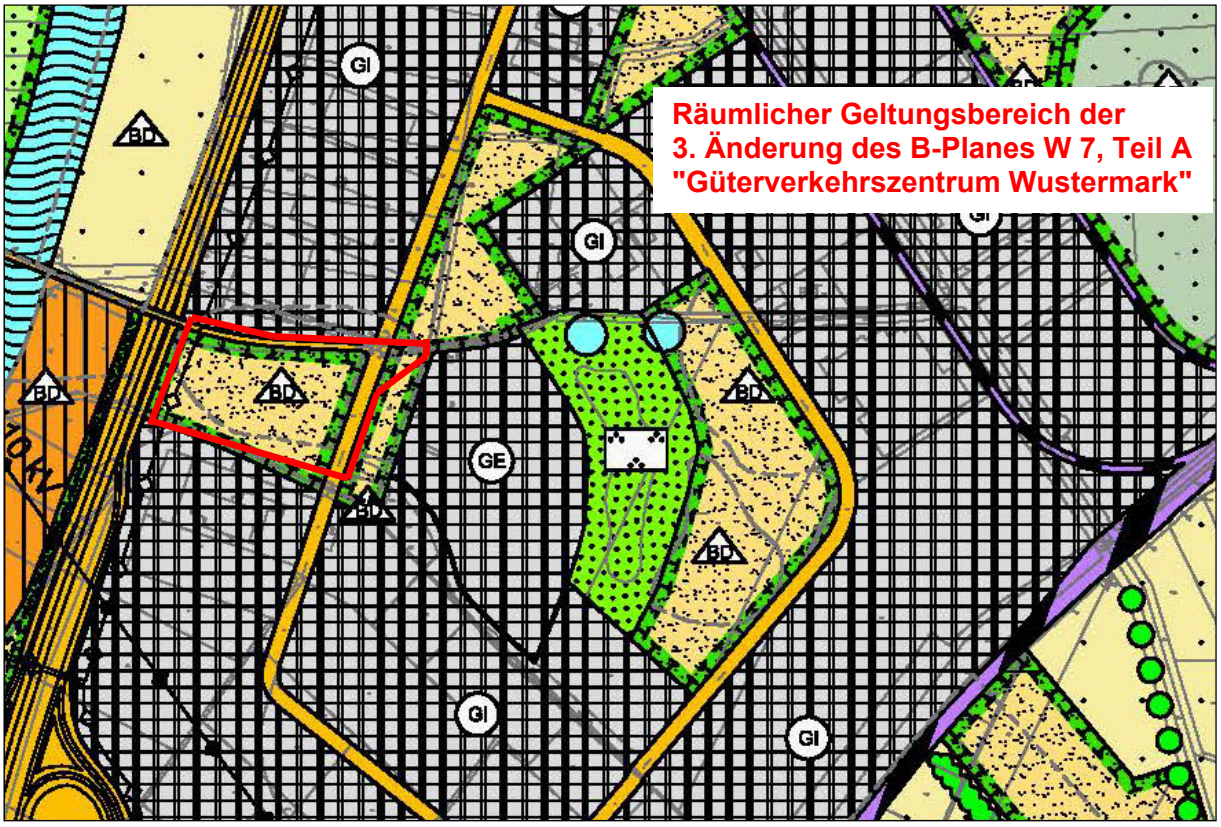

Abb. 02 unmaßstäblicher Ausschnitt aus dem FNP der Gemeinde Wustermark 2006 mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes W 7, Teil A (rote Umgrenzung)

6 Umweltinformationen

6.1 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bebauungsplan

6.1.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)

Für das Änderungsverfahren des Bebauungsplans W 7, Teile A "Güterverkehrszentrum Wustermark" ist die Beschreibung der Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtlich.

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
   a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
   b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
   c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
   d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
   e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
   f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
   g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
   h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
   i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
   j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Von Bedeutung für die vorliegende Bebauungsplanänderung sind die im Bundesnaturschutzgesetz enthaltenden Regelungen zum Artenschutz.

Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz ist in § 39 bis § 43 BNatSchG geregelt. Für den vorliegenden Plan sowie dessen Umsetzung ist insbesondere auch § 39 BNatSchG zu beachten:

Gem. § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,

2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,

3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG ist es weiter verboten,

- Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,

- Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Besonderer Artenschutz

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der Paragraphen 44 und 45 BNatSchG umgesetzt.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Besonders geschützte Arten *sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:*

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom

27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind und europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnungsermächtigung des § 54 Abs. 1 BNatSchG ist durch die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) umgesetzt.

Streng geschützte Arten *sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützte Arten, die*

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind;

Europäische Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG;

§ 44 Abs. 5 BNatSchG enthält Sonderregelungen für nach § 15 BNatSchG zulässige naturschutzrechtliche Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, wonach Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 1 bis 4 bestimmt sind:

1. Sind die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

3. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

4. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend obigem Satz 4 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

Darüber hinaus sieht § 45 Abs. 7 BNatSchG die Möglichkeit von Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten vor. Danach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)

Für das anstehende Bebauungsplanänderungsverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht beachtlich, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB handelt. Dennoch ist die Behandlung der Belange von Natur und Landschaft im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen, was anhand der vorliegenden Zusammenstellung der umweltrelevanten Informationen sowie einer Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt.

Im Rahmen des Bebauungsplanes sind die Folgen der Planung nicht nur für die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches zu untersuchen, sondern auch im angrenzenden Siedlungs- bzw. Landschaftsraum. In diesem Zusammenhang sind die Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete zu beachten, deren Verordnungen auf der Grundlage des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes erlassen wurden (Natur- und Landschaftsschutzgebiete NSG / LSG sowie die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete / europäische Vogelschutzgebiete).

Natur- und Landschaftsschutzgebiete werden durch Erlass einer Rechtsverordnung festgesetzt. Dies geschieht in Brandenburg durch die oberste Naturschutzbehörde bzw. einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, soweit diese eine Befugnis des Ministeriums erhalten haben.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" liegt nicht in bzw. in der unmittelbaren Nähe eines Natura 2000-Schutzgebietes (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet, europäisches Vogelschutzgebiet) und eines Natur- oder eines Landschaftsschutzgebietes. Folgende Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete befinden sich in der näheren Umgebung:

- in einer nördlichen Entfernung von ca. 2.270 m das FFH-Gebiet "Heimische Heide Ergänzung" (Natura 2000 Nr. DE 3443-301),

- in einer nordöstlichen Entfernung von 1.850 m das FFH-Gebiet "Heimische Heide" (DE 3444-304) und

- in einer nordöstlichen Entfernung von 2.200 m das FFH-Gebiet "Bredower Forst" (DE 3444-307.

Immissionsschutzgesetzgebung

Bezogen auf die auf das Bebauungsplangebiet einwirkenden Immissionen sind folgende Fachgesetze zu berücksichtigen:

- BImSchG, Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmverordnung 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist"

Baumschutzsatzung der Gemeinde Wustermark, Stand 2012

Die Satzung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Wustermark (Baumschutzsatzung) dient dem Schutz der Erhaltung des Baumbestandes in der Gemeinde Wustermark. Unter anderem sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern, gemessen in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden geschützt. Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Die Baumschutzsatzung beinhaltet Ausnahmen von ihrem Anwendungsbereich, so gilt sie u. a. nicht für bestimmte Gehölzarten.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

§ 38 Gewässerrandstreifen

(1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

(2) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

(3) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit. Die zuständige Behörde kann für Gewässer oder Gewässerabschnitte

1. Gewässerrandstreifen im Außenbereich aufheben,
2. im Außenbereich die Breite des Gewässerrandstreifens abweichend von Satz 1 festsetzen,
3. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festsetzen.

Die Länder können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen erlassen.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,

2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,

3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,

4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Satz 2 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässer- und Deichunterhaltung.

(5) Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 4 Satz 2 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in Absatz 1 genannten Funktionen erfüllt.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

Für das Änderungsverfahren, insbesondere zum Bebauungsplan W 7, Teil B "Güterverkehrszentrum Wustermark" ist die Beschreibung des § 54 Abs. 4 - Bewirtschaftung des Grundwassers - des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) beachtlich:

(4) Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser zu versickern. Die Gemeinden können im Einvernehmen mit der Wasserbehörde durch Satzung vorsehen, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert werden muss. Diese Verpflichtung kann auch als Festsetzung in einen Bebauungsplan aufgenommen werden; in diesem Fall richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, die Wasserbehörde ist zu beteiligen. Niederschlagswasser von dem

öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen ist zu fassen oder unter den Voraussetzungen nach Satz 1 oberflächig zu versickern.

Niederschlagswassersatzung der Gemeinde Wustermark, Stand 2009

Die Gemeinde Wustermark hat von der Ermächtigung, im Einvernehmen mit der Wasserbehörde eine Satzung zu erlassen, die eine verpflichtende Versickerung des Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vorsieht, Gebrauch gemacht - Satzung der Gemeinde Wustermark über die Entsorgung von Niederschlagswasser und die Erhebung von Kostenersatz für den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage (Niederschlagswassersatzung).

Danach hat der Eigentümer das auf seinem Grundstück anfallende unbelastete Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu nutzen oder zu entsorgen. Die Entsorgung soll vorrangig durch Versickerung erfolgen. Bei der Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen, um so die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünten oberen Bodenschichten vollständig auszunutzen (oberirdische Versickerung).

6.1.2 Fachplanungen

Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark stellt für den räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A
- eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "Sukzessionsfläche und sonstige Biotoppflege",
- im Verlauf der Rostocker Straße eine überörtliche Hauptverkehrsstraße,
- im Verlauf des Kuhdammweges eine örtliche Hauptverkehrsstraße sowie
- als nachrichtliche Übernahme ein Bodendenkmal

dar.

Landschaftsplan

Gemäß § 9 BNatSchG sind die Inhalte der Landschaftsplanung die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Wenn den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies nach § 9 Abs. 5 BNatSchG zu begründen.

Mit der 3. Änderung Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A wird den Inhalten der Landschaftsplanung im Wesentlichen Rechnung getragen. Der Teillandschaftsplan 1 des Amtes Wustermark für die Gemeinden Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wernitz und Wustermark, 1997, stellt für das Änderungsplangebiet
- zum größten Teil eine Fläche für kleinräumige Biotoppflege / Brach- und Sukzessionsfläche mit Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die dem jeweiligen Biotoptyp angepasst sind,
- an seinen nördlichen und südlichen Rändern gewerbliche Flächen sowie
- einen bestehenden Graben

dar.

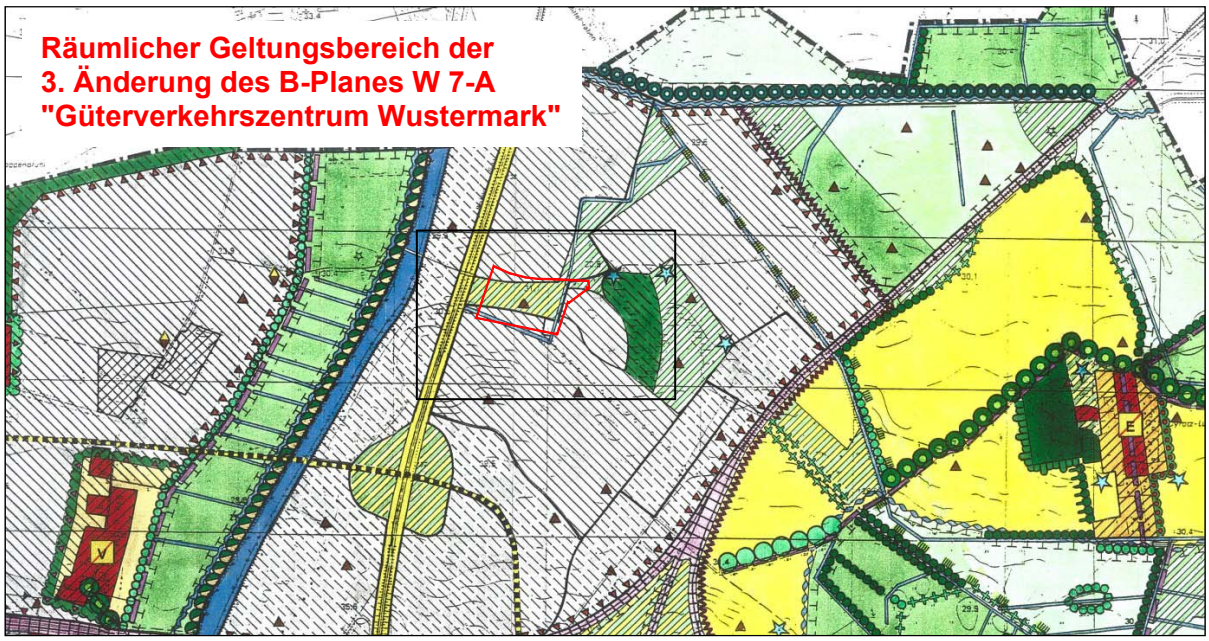

Abb. 03 unmaßstäblicher Ausschnitt aus dem Teillandschaftsplan 1 des Amtes Wustermark, 1997 mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Bei der gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 des Baugesetzbuches (BauGB) zu erfolgenden Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter ist im vorliegenden Fall zwischen derzeitiger Realität und dem planungsrechtlich zulässigen Zustand von Natur und Landschaft zu unterscheiden.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A wird im Verhältnis zu den bisherigen Festsetzungen zu keiner oder nur unerheblichen Veränderung der Bewertung der Schutzgüter führen.

Aufgrund der für diesen Bebauungsplan gewählten Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 des Baugesetzbuches - gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung findet daher im vorliegenden Änderungsverfahren nach § 13a BauGB keine Anwendung und im Bebauungsplan werden somit keine neuen Kompensationsmaßnahmen festgesetzt, insofern sie überhaupt erforderlich wären. Dennoch ist in der Begründung des Bebauungsplanes darzulegen, ob und in welcher Form Umweltauswirkungen durch die Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten sind bzw. in welcher Weise Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen der Schutzgüter Mensch, Pflanzen / Tiere, Boden, Klima / Luft, Landschaft und Kultur- / sonstige Sachgüter getroffen werden.

6.2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Erholungsfunktionen, Lärm und Landschaftsbild) von Bedeutung.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes W 7, Teil A B befinden sich keine öffentlichen oder privaten Erholungsflächen. Der landschaftliche Reiz für die Erholungsnutzung des östlich an den Planänderungsbereich angrenzenden Naturraumes ist durch dessen abgeschiedene, vollständig von gewerblichen Nutzungen umschlossenen Lage im Hinblick auf das Erleben der Landschaft als auch aufgrund erheblicher Lärmbeeinträchtigungen eingeschränkt. Die Bedeutung dieses Naturraumes liegt eher im Natur- und Landschaftsschutz. Die Vorbelastungen des Planungsgebietes bezüglich Freizeit- und Erholungsnutzungen sind somit als hoch zu beurteilen.

Die Anlage des Kreisverkehrs ist eine wesentliche Änderung der bestehenden Straßen im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) darstellt. Im Einwirkungsbereich der Änderung innerhalb des Gewerbegebietes befinden sich jedoch keine Immissionsorte, so dass von der 3. Änderung des Bebauungsplanes die Belange des Immissionsschutzes nicht betroffen sind.

Vorbelastungen

Die Lage des Plangebietes in der Niederung der Wublitzrinne ist heute im Landschaftsraum nicht mehr ablesbar, da die Niederung insbesondere östlich der Bundesautobahn (A) 10 stark überformt worden ist. Bestimmend für das gegenwärtige Landschaftsbild innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereiches sind die umgebenden Verkehrstrassen und das Güterverkehrszentrum selbst. Am Güterverkehrszentrum Wustermark konzentrieren sich die Verkehrssektoren Straße, Eisenbahn und Binnenschiff. Die Bundesautobahn (A) 10

verläuft in Nord-Süd-Richtung westlich des Plangebietes. Parallel dazu verläuft der Havelkanal. Unmittelbar nördlich der B 5 liegt der zum Güterverkehrszentrum Wustermark gehörende Umschlaghafen.

Hinsichtlich der Lärm- und der Schadstoffimmissionen sind im Plangebiet Vorbelastungen durch die Autobahn zu erwarten. Punktuelle Emittenten sind v. a. im Güterverkehrszentrum Wustermark zu finden.

Bewertung der Erholungsfunktion

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine öffentlichen oder privaten Erholungsflächen. Die Fläche des Planungsgebietes ist für die Öffentlichkeit zwar prinzipiell über die Rostocker Straße sowie über den Kuhdammweg zugänglich, für eine Erholungsnutzung eignen sich die Flächen aufgrund der Vorbelastung nicht.

Die Bedeutung des Planungsgebietes als Erholungsfläche ist aufgrund der hohen Vorbelastungen als gering einzuschätzen.

Bewertung der Lärmsituation, Luftschadstoffe, Abfallstoffe

Der mit dem Ausbau des Kuhdammweges einhergehende Zuwachses an Verkehrsbewegungen geht ein geringfügiger Anstieg der Verkehrslärm- und Luftschadstoffimmissionen einher. Während die zusätzlichen Verkehrslärmimmissionen von denen der Autobahn deutlich überlagert werden ist durch die landschaftliche Freiraumsituation eine schnelle Verteilung der verkehrsbedingten Luftschadstoffimmissionen zu erwarten. Abfallstoffeinträge werden durch die Planung nicht erwartet.

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" mit der Neustrukturierung der Straßenverkehrs- und Grünflächen sowie der Bestandssicherung der Flächen zur Regelung des Wasserabflusse sind voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

6.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Das Plangebiet wird von extensiv genutzten Grünlandflächen mit Gehölzen geprägt. Neben einer extensiven Nutzung sind großräumig brach gefallene Areale zu verzeichnen. Die Grünlandbereiche werden durch Bäume und Laubgebüsche strukturiert. Im Südwesten und Nordosten tangieren ein künstlicher Graben und sein Zuleiter das Plangebiet. Nur sehr kleinflächig sind geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile (Gehölzsaum an Fließgewässer, und Alleeabschnitte an der Rostocker Straße) vorhanden.

6.2.2.1 Biotoptypenkartierung

Die Biotopkartierung erfolgte gemäß der "Biotopkartierung Brandenburg" (Stand 03/2011) im September 2017.

Beschreibung der Biotoptypen

Das nördliche und östliche Plangebiet wird von der Rostocker Straße und vom Kuhdammweg begrenzt. Geprägt wird das Plangebiet von extensiv genutzten Grünlandflächen mit Gehölzen. Neben einer extensiven Nutzung sind großräumig brach gefallene Areale zu verzeichnen. Die Grünlandbereiche werden durch Bäume und Laubgebüsche strukturiert. Im Südwesten und Nordosten tangieren ein künstlicher Graben und sein Zuleiter das Plangebiet. Nur sehr kleinflächig sind geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile (Gehölzsaum an Fließgewässer, und Alleeabschnitte an der Rostocker Straße) vorhanden.

Im Folgenden werden die im Untersuchungsgebiet kartierten Biotoptypen beschrieben und ihre naturschutzfachliche Bedeutung bewertet. Die zusammenfassende Darstellung der naturschutzfachlichen Wertigkeit ist der Tabelle 01 zu entnehmen.

01 Fließgewässer
- 011332 Gräben, weitgehend naturfern, ohne Verbauung, beschattet
- 0113322 Gräben, weitgehend naturfern, ohne Verbauung, beschattet, trockengefallen

Der Graben 60/03 ist ein Entwässerungsgraben (011332), mit schwankenden, in der Regel geringen Wasserständen, der regelmäßig geräumt wird. Die Tier- und Pflanzenwelt unterliegt somit starken Störungen. Der Graben ist beschattet und weist einen begradigten Verlauf auf, der sich tief ins Gelände einschneidet. Des Weiteren ist der Graben durch den Nährstoffeintrag aus den angrenzenden Flächen eutrophiert. Lokal sind Schwimmblattgesellschaften (Teichlinse) anzutreffen. Der Zuleiter zum Graben 60 / 03 ist im Spätsommer trockengefallen (0113322).

An den extensiv genutzten Entwässerungsgräben im Niederungsbereich hat sich ein standorttypischer Gehölzsaum entwickelt (vgl. 07190).

Bewertung: Die Fließgewässer sind durch Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen belastet. Die Strukturgüte ist gering. Die ökologische Durchgängigkeit ist aufgrund von Durchlässen für Wasserwirbellose nicht gegeben. Positiv zu werten ist der Gehölzsaum entlang der Fließgewässer.
Die biologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten des aufnehmenden Wasserkörpers (Zeestower Königsgraben) befinden sich im unbefriedigenden Zustand. Einzig die benthische wirbellose Fauna wird als mäßig eingestuft. Das unbefriedigende ökologische Potenzial des Zeestower Königsgrabens als Ausdruck der sehr starken, anthropogen bedingten Abweichungen vom Referenzzustand lässt sich auch auf den Graben 60/03 und seinen Zuleiter übertragen.

05 Gras- und Staudenfluren
- 05113 ruderale Wiesen (Böschungen, Mulden, Bankette)
- 05132 Grünlandbrache frischer Standorte
- 051414 Neophytenfluren feuchter bis nasser Standorte

Auf der vormals intensiv genutzten Fläche hat sich eine artenarme Grünlandbrache (05132) entwickelt. Nach Nutzungsauflassung haben sich verschiedene wuchskräftige Grünlandgräser aber auch ruderale Gräsern wie z.B. Quecke (*Elytrigia repens*) zu Lasten niedrigwüchsiger Kräuter ausgebreitet. Insbesondere auf den sehr nährstoffreichen Arealen des stark entwässerten Niedermoores sind nitrophytische und ruderale Arten wie Brennessel (*Urtica dioica*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und verschiedene Doldenblütler anzutreffen. Weißdorn (*Crataegus spp*.) und Wildrosen (*Rosa spp*.) markieren den Anfang der Gehölzsukzession.

Im Westen des Plangebietes kommen an den Ufern der Fließgewässer Neophytenfluren feuchter Standorte (051414) vor. Es handelt sich um Auflassungs- und Sukzessionsstadien von Feuchtwiesen. Sie gehören zum Verband *Convolvulion* TX.(1947) 1950 (Schleier- und Flussspülsaumgesellschaften). Die artenarmen, mehr oder weniger nitrophilen Hochstauden- und Saumgesellschaften werden von Kanadischer Goldrute (*Solidago canadensis)* dominiert. Die Solidago-Ufer-Staudenflur steht in Kontakt zur Wasserdost-Hochstaudenflur und zur Zaunwinden-Schleiergesellschaft. Kennzeichnende Pflanzenarten sind Gewöhnlicher Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) sowie Zaun-Winde (*Calystegia sepium*) als charakteristisches Element älterer Feuchtebrachen. Mit zunehmender Verbrachung treten Röhrichtarten wie Schilf (*Phragmites australis*) hinzu.

Bewertung: Die einsetzende Dominanz von Hochstauden und beginnende Verbuschung führt zu einer merkliche Verarmung bzw. Faunenverschiebung gegenüber einer gepflegten Frischwiese, wobei typische und anspruchsvolle Wiesenarten verdrängt werden. Die in der Sukzession fortgeschrittene Grünlandbrache besitzt - bei wieder einsetzender Mahd – Entwicklungspotenziale für eine optimale Biotopausstattung. In der Summe ergibt sich eine mittlere naturschutzfachliche Bewertung der Grünlandbrache. Auch die Hochstaudenflur erlangt durch die Dominanz von Neophyten keine gute naturschutzfachliche Bewertung.

07 Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen

- 07102 Laubgebüsche frischer Standorte
- 071013 Weidengebüsche gestörter, anthropogener Standorte
- 07142 Baumreihen
- 07150 Solitärbäume und Baumgruppen
- 07190 Gehölzsaum an Gewässern (geschützt nach § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG)

Laubgebüsche frischer Standorte (07102) in unterschiedlichen Artenzusammensetzungen treten im gesamten verteilt auf. Bestandsbildend sind überwiegend heimische Arten wie *Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball), *Rhamnus catharticus* (Kreuzdorn), *Corylus avellana* (Haselnuss) und *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen). Östlich des Fließgewässers tritt im Gehölzsaum häufig Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*) hinzu. Zumeist sind die Gehölzstrukturen durch Bäume überschirmt. Die Überschirmung besteht häufig aus *Prunus padus* (Traubenkirsche). In den Böschungen der Rampe zur Kuhdammbrücke stocken auch Eschenahorn (*Acer negundo*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*).

Im westlichen Plangebiet befindet sich ein Strauchweidenbestand, das sich zwischen der A10 und dem Zuleiter zum Graben 60 / 03 entwickelt hat. Diese sonstigen Weidengebüsche an den stark anthropogen überprägten Standorten werden unter 071013 (Weidengebüsche gestörter, anthropogener Standorte) erfasst.

Nordwestlich des Knotens Rostocker Straße - Kuhdammweg bilden Pappeln (*Populus spec*.) eine Baumgruppe (07150).

Entlang der Rostocker Straße werden Baumreihen (07142) aus Winter-Linde (*Tilia cordata*) und Esche (*Fraxinus exelsior*) kartiert.

An den Ufern der Gräben haben sich standorttypische Gehölzsäume (07190) mit Esche *(Fraxinus exelsior),* Schwarz-Erle *(Alnus glutinosa) und Weide (Salix spec.)* entwickelt.

Bewertung: Die hier beschriebenen Lebensräume haben faunistische Bedeutung als Deckung und Schutz vor Feinden, als Rückzugsraum bei der Bewirtschaftung angren-

zender Flächen und als Überwinterungsquartier für Feldtiere. Diese Lebensräume bieten, vor allem wenn sie mit Grünlandbereichen verzahnt sind, einen idealen Lebensraum für zahlreiche Gebüschbrüter, Kleinsäuger und Insekten. Sie dienen den Fledermäusen als Transferraum. Sie sind wichtig als Nahrungsstätte und Lebensraum für viele Insektengruppen (Tagfalter und deren Raupen, Käfer, Wildbienen), Brutplatz für verschiedene Vogelarten. Diese wenigen Gehölzstrukturen sind nicht nur für den Biotopverbund bedeutend, sondern sind auch in dieser ausgeräumten Agrarlandschaft wichtige landschaftsgliedernde Bestandteile. Ihre naturschutzfachliche Wertigkeit wird als mittel bis hoch eingestuft.

Baumreihen und Baumgruppen besitzen eine wichtige Funktion als Nistplatz, Sing- und Ansitzwarte. Sie prägen das Landschaftsbild maßgeblich und tragen durch ihre Funktion als immens zur ökologischen Funktionalität im Sinne des Biotopverbundes bei.

08 Wälder und Forste
- 08282 Vorwälder frischer Standorte

Im nordöstlichen Plangebiet hat sich durch Sukzession ein Vorwald frischer Standorte (**08282**) entwickelt. Bestandsbildend sind Weide (*Salix spec.x*), Birke (*Betula pendula*) und Stieleiche (*Quercus robur*). In der Strauchschicht kommen *Corylus avellana* (Haselnuss), *Crataegus monogyna* (Eingriffliger Weißdorn) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) vor.

Bewertung: Auf Grund der starken anthropogenen Veränderungen der Standorte werden die Vorwälder im Plangebiet nur mit einer mittleren Bewertung eingestuft.

12 Siedlungen, Verkehrs- und Industrieanlagen, intensiv landwirtschaftlich genutzte und andere stark anthropogen geprägte und meist regelmäßig beeinflusste Flächen
- 12612 Straßen, Asphalt- oder Betondecke
- 12630 Autobahnen und Schnellstraßen
- 12653 Wege und Flächen, teilversiegelt (incl. Pflaster)

Das Umfeld des Plangebietes ist dadurch charakterisiert, dass es von den Verkehrsflächen des Berliner Rings (12630) und der Rostocker Straße (12612) im Güterverkerhszentrum Wustermark umgeben ist. Östlich der Rostocker Straße verläuft in Parallellage ein gepflasterter Fußweg (12653). Im nördlichen Plangebiet befindet sich die Zufahrt zur Kuhdammbrücke (12612).

Vorbelastungen

Vorbelastungen sind in der Regel Nutzungsauswirkungen, die das Ökosystem bzw. seine Einzelfaktoren in ihrem Wirkungsgefüge, ihrer Struktur und ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigen und somit die natürliche Entwicklungsfähigkeit oder Stabilität dieses Systems gefährden.
Zu den bestehenden Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet sind außer den erheblichen Schadstoffimmissionen die Zerschneidungseffekte zu zählen. Die Bundesautobahn (A) 10 sowie die Rostocker Straße trennen zusammengehörige Biotope und behindern so großräumig Austauschbeziehungen. Weitere Belastungswirkungen des Straßenverkehrs sind Verlärmung und nächtlicher Lichteinfall, die sich insbesondere störend auf den Umgebungsbereich der Rostocker Straße auswirken. Die ehemals intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen unterliegen einer hohen Vorbelastung durch Pestizid- und Nährstoffeintrag sowie durch die geringe Anzahl an wertvollen Biotopstrukturen. Die an diese Flächen angrenzenden Biotope unterliegen alle einer Eutrophierung.
Alle erfassten Biotope sind anthropogen beeinträchtigt.

Zusammenfassende naturschutzfachliche Bewertung

Die Bewertung der Biotope erfolgte gemäß Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Landesbetrieb Straßenwesen) nach folgenden vier Kriterien:

- Natürlichkeit / Ungestörtheit
- Gefährdung / Seltenheit
- Vollkommenheit
- Ersetzbarkeit / Wiederherstellbarkeit

Für die vorhandenen Biotope erfolgt eine Bewertung nach jedem Kriterium auf Grundlage einer 5-stufigen Werteskala, die im Folgenden dargestellt ist. Die Gesamtbewertung eines Biotops orientiert sich an der jeweils höchsten Bewertung, die durch ein Kriterium erreicht wurde. Geschützte Biotope werden von ihrer Bedeutung her zumindest als ’hoch’ eingestuft.

Im Folgenden werden die Wertstufen anhand der wertbestimmenden Merkmale erläutert, welchen die Biotope des es in Tabelle 3 zugeordnet wurden.

<u>Wertstufe: Sehr hoch (im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden)</u>
- Hervorragend ausgebildete, nach §§ 29 und 30 BNatSchG / §§ 31 und 32 BbgNatSchG bzw. Anhang I der FFH-Richtlinie geschützte bzw. stark gefährdete Biotope, mit typischem Arteninventar, einer hohen Anzahl an gefährdeten Arten sowie einer lokalen bis regionalen Bedeutung für die einheimische Flora und Fauna
- Besonders wertvoll ausgestattete Biotope mit Vorkommen eines typischen Spektrums geschützter / gefährdeter (Leit-)Arten in stabilen Populationen
- Standortbedingungen sind selten bzw. in der Regel nicht künstlich wieder herstellbar
- Geringe Vorbelastungen

<u>Wertstufe: hoch</u>
- Geschützte Biotope nach §§ 29 und 30 BNatSchG / §§ 31 und 32 BbgNatSchG bzw. Anhang I der FFH-Richtlinie geschützte bzw. gefährdete Biotope, bei sehr guter Ausprägung
- Standortbedingungen selten / schwer künstlich wieder herstellbar
- Biotope mit gefährdeten / geschützten (Leit-)Arten
- Wichtige Elemente einer Biotopvernetzung (Trittsteinfunktion)
- Nicht oder extensiv genutzte Biotope, die als Ausgleichsflächen zwischen Nutzökosystemen fungieren
- Geringe bis mittlere Vorbelastung

<u>Wertstufe: mittel</u>
- Biotope mit Bedeutung für Arten mit geringeren spezifischen Standortansprüchen
- Gefährdete oder geschützte Biotope mit ungenügender Ausprägung
- Das floristische Arteninventar ist aufgrund der anthropogen geprägten Standortbedingungen unterentwickelt
- Es überwiegt die tierökologische Bedeutung (Nahrungs- bzw. Lebensräume, Rückzugsräume, Startbiotope, Saumbiotope-Biotopvernetzung usw.)

<u>Wertstufe: gering/Sehr gering</u>
- Höhere Vorbelastungen vorhanden, für wenige Ubiquisten nutzbare Flächen
- Meist intensiv genutzte Flächen
- Artenarme Flächen mit starker Trennwirkung
- Standortbedingungen sind häufig vorzufinden und mit geringem bis mäßigem Aufwand wiederherstellbar

- Flächen mit hoher Vorbelastung, hoher Nutzungsintensität, nur noch vereinzelt von Ubiquisten als Lebensraum nutzbar
- Flächen stellen Lebensraumbarrieren dar
- Keine speziellen Standortbedingungen erforderlich, ggf. leicht herstellbar.

Die bereits bei der Biotoptypenbeschreibung vorgenommene naturschutzfachliche Bewertung wird in der folgenden Tabelle noch einmal zusammenfassend dargestellt.

Tab. 01 Zusammenfassende Darstellung der Biotoptypen und ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung

Naturschutzfachliche Bedeutung		**Biotoptyp**		**Schutzstatus**
Stufe	**Wesentliche Merkmale**	**Zahlencode**	**Bezeichnung**	
hoch	strukturreiche Ausprägung, hohe Bedeutung als Lebensraum für Tiere, Bedeutung für den Biotopverbund, hoher Gefährdungsgrad, nach BNatSchG und BbgNatSchAG geschützte Biotope mit anthropogener Überformung, Biotop des Naturraums	07102	Laubgebüsche frischer Standorte	
		07142	Baumreihen	
		07190	Gehölzsaum an Gewässern	§ 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG
mittel	mittlere Naturnähe; deutliche anthropogene Überprägung bzw. Beeinträchtigung	011332	Gräben, weitgehend naturfern, ohne Verbauung, beschattet	
		0113322	Gräben, weitgehend naturfern ohne Verbauung, trockengefallen	
		05132	Grünlandbrache frischer Standorte	
		051414	Neophytenfluren feuchter bis nasser Standorte	
		07150	Solitärbäume und Baumgruppen	
		08282	Vorwälder frischer Standorte	(§ 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG)
gering	geringe Naturnähe; starke anthropogene Prägung und Beeinträchtigung; nicht heimische Pflanzen; kurzfristige Regenerierbarkeit; keine gefährdeten Arten	05113	ruderale Wiesen (Böschungen, Mulden, Bankette)	
		071013	Weidengebüsch gestörter, anthropogener Standorte	(§ 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG)
sehr gering	Bodenversiegelung; starke Nutzung; keine Lebensraumqualität, vom Menschen vollständig beeinflusst nicht empfindlich / keine seltenen Arten fehlende Strukturvielfalt, unbedeutend für Tiere und Pflanzen Kleinstbiotop, kein Austausch von Individuen möglich	12612	Straße mit Asphalt- oder Betondecke	
		12630	Autobahnen und Schnellstraßen	
		12653	Wege und Flächen, teilversiegelt (incl. Pflaster)	

6.2.2.2 Tiere und deren Lebensräume

Zur Bestandsermittlung wurde eine faunistische Untersuchung zu folgenden Tierarten durchgeführt:
- Brutvögel
- Reptilien
- Tagfalter und Widderchen
- Fledermäuse
- Amphibien

Brutvögel

Zur Untersuchung der Brutvögel wurden zwei Begehungen im Juni durchgeführt. Ergänzend wurden vorhandene Kartierdaten aus dem Jahre 2012 (Bericht zur Erfassung von Brutvögeln, Amphibien und Zauneidechsen im Rahmen der Planung zum Ausbau der Anschlussstelle Brieselang; Kremer, K.; 2012) herangezogen, um Artenspektrum und Revierzahlen besser einschätzen zu können.

Die Fläche wurde am 04.06. und am 15.06.2017 entsprechend des jahreszeitlich- und witterungsabhängigen Gesangsmaximums morgendlich begangen und alle angetroffenen Individuen in einer Feldkarte notiert. Entsprechend gängiger Methoden für Brutvogelkartierungen (z. B. Südbeck et al. 2005) wurde neben der Art auch das Vogel-Verhalten und Hinweise auf Status im UG (z.B. Brutvogel, Nahrungsgast) erfasst.

Im Untersuchungsgebiet wurden 26 Reviere von 15 Arten festgestellt. 9 weitere Arten nutzten den Raum zur Nahrungssuche oder wurden als überfliegend notiert.
Die Reviermittelpunkte können dem Bestandsplan entnommen werden.

Tab. 02 Vögel im Untersuchungsgebiet

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL BB	EU-V Anh. 1	BArt-SchVo	Vorkommen im UR
Amsel	*Turdus merula*	-	-	-	§	2012 (BV) 2017 (BV)
Bachstelze	*Motacilla alba*	-	-	-	§	2017 (NG)
Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	-	-	§	2012 (BV) 2017 (BV)
Dohle	*Corvus monedula*	-	1	-	§	2012 (BV)
Elster	*Pica pica*	-	-	-	§	2012 (BV) 2017 (BV)
Fasan	*Phasianus colchicus*	-	-	-	§	2012 (BV) 2017 (BV)
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	-	§	2012 (BV) 2017 (NG)
Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	-	§	2012 (BV) 2017 (BV)
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	-	-	-	§	2012 (BV) 2017 (BV)
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	-	-	-	§	2012 (BV)
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	-	V	-	§	2012 (BV) 2017 (BV)
Goldammer	*Emberiza citrinella*	V	-	-	§	2012 (BV) 2017 (BV)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL BB	EU-V Anh. 1	BArt-SchVo	Vorkommen im UR
Graureiher	*Ardea cinerea*	-	-	-	§	2017 (NG)
Kohlmeise	*Parus major*	-	-	-	§	2012 (BV) 2017 (BV)
Mauersegler	*Apus apus*	-	-	-	§	2017 (NG)
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	3	-	-	§	2017 (NG)
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	-	-	§	2012 (BV) 2017 (BV)
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	-	-	-	§	2012 (BV) 2017 (BV)
Nebelkrähe	*Corvus cornix*	-	-	-	§	2012 (BV) 2017 (BV)
Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	-	-	§	2017 (NG)
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	-	-	-	§	2012 (BV) 2017 (BV)
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	-	-	X	§§	2017 (NG)
Star	*Sturnus vulgaris*	3	-	-	§	2012 (BV) 2017 (BV)
Stockente	*Anas platyrhynchos*	-	-	-	§	2012 (BV) 2017 (NG)
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	-	V	-	§§	2017 (NG)
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	-	-	§	2012 (BV) 2017 (BV)

RL BB	Rote Liste Brandenburg	0	ausgestorben oder Verschollen
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
		V	Art der Vorwarnliste
EU-V, Anh. 1	EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang 1	x	Gelistet im Anhang 1 EU-V
BArtSchVO	Bundesartenschutzverordnung	§	Besonders geschützt
		§§	Streng geschützt

BV – Brutvogel; **NG** - Nahrungsgast

Bewertung: Die angetroffenen Arten repräsentieren weitgehend das Artenspektrum häufiger Arten der Normallandschaft in Brandenburg.

Dabei lässt sich Methodik-bedingt das volle, im Plangebiet vorhandene Artenspektrum mit zweimaliger Begehung aufgrund der unterschiedlichen Aktivitätsmuster der einzelnen Arten nicht ganz erfassen, ein großer Ausschnitt kann aber gegeben werden, auch mit Hilfe der einbezogenen Daten aus 2012. Dabei wurde ein Großteil der in 2012 angetroffenen Arten auch in den rezenten Begehungen festgestellt. Die zwei Arten Feldlerche und Gartengrasmücke konnten dagegen nicht mehr nachgewiesen werden und ein Vorkommen gilt als nicht plausibel:

Die Feldlerche wurde an beiden aktuellen Begehungen außerhalb des Untersuchungsgebietes über der östlich angrenzenden Grünlandfläche im Flug singend angetroffen, dort liegt der

aktuelle Reviermittelpunkt und voraussichtliche Brutplatz dieser Art. Die Nutzung des Plangebietes zur Nahrungssuche gilt dagegen auch aktuell als sehr wahrscheinlich.

Das Revier der Gartengrasmücke im UG wurde ebenso nicht mehr nachgewiesen. Da die Art auch Anfang Juni noch gesanglich, wenn auch weniger, aktiv ist, dieser aber in den rezenten Begehungen nicht festgestellt wurde, gilt das Vorkommen hier als erloschen, wenngleich die betreffende Gebüschstruktur im Vergleich zum Jahr 2012 unverändert scheint. Auch der Warnruf dieser Grasmückenart wurde bei den Begehungen nicht mehr vernommen.

Reptilien

Zur Kartierung der Reptilien werden, soweit vorhanden, geeignete Lebensräume erfasst. Sämtliche Teilhabitate und geeignete Strukturen des Plangebietes werden mindestens einmalig je Termin kontrolliert. Dabei werden Sichtfunde aufgenommen und künstliche Verstecke (KV) in Form von Dachpappe ausgebracht. Der kombinierte Einsatz von Sichtsuche und KV bietet die höchste Nachweissicherheit (Bericht GVZ Wustermark 2017).

Es wurden 5 Begehungen zwischen Juni und September durchgeführt (04.06.2017, 15.06.2017, 28.06.2017, 08.08.2017, 21.09.2017). Die Aufnahmeprotokolle sind dem Bericht GVZ Wustermark 2017 zu entnehmen.

Folgende Tabelle listet die nachgewiesen Reptilien auf. Die Fundorte sind im Bestandsplan lokalisiert.

Tab. 03 Reptilien im Untersuchungsgebiet

Artname	***wissenschaftlicher Artname***	**Anzahl Funde**	**RL D**	**RL BB**	**FFH Anhang**	**BArtSchVO**
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	*4*	**V**	**3**	4	§§

RL BB	Rote Liste Brandenburg	0	ausgestorben oder Verschollen
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
		V	Art der Vorwarnliste
FFH Anhang	FFH-Richtlinie	4	Gelistet im Anhang 4 der FFH-Richtlinie
BArtSchVO	Bundesartenschutzverordnung	§	Besonders geschützt
		§§	Streng geschützt

Bewertung: Die im Untersuchungsbereich angetroffenen Zauneidechsen wurden in Böschungsbereichen und auf einer ruderalen Wiese in Böschungsnähe nachgewiesen.

Die Wiese zeigt Lücken offenen Bodens, die von Ratten und deren Bauten geschaffen wurden. Hier wurde ein adultes Zauneidechsen-Weibchen angetroffen. Aufgrund ähnlicher Lebensraumausprägung im genannten Bereich (siehe Teillebensraum in Bestandskarte) mit einigen weiteren offenen Stellen, Erdlöchern, nicht zu hoher Vegetation sowie einem nur mäßig feuchten Bodenregime kann hier mit einigen wenigen weiteren Exemplaren der Art gerechnet werden.

Die Habitatzuordnung der Nachweise unterstützt hier wieder die Erkenntnis, dass Zauneidechsen auch in suboptimalen, sehr kleinräumigen Lebensraumnischen präsent sein können. Das Vorkommen auf der beschriebenen Fläche und auch die Böschungs-Nachweise im Untersuchungsgebiet sind sicherlich Teil einer übergeordneten Metapopulati-

on, die die Straßenböschungen und Ruderalfluren (wenigstens) im Güterverkehrszentrum in Subpopulationen besiedelt.

Außerhalb der gekennzeichneten Teillebensräume ist ein Vorkommen von Zauneidechsen unwahrscheinlich.

Die Zahl der angetroffener Individuen (4) während der 5 Begehungen lässt, auch unter Berücksichtigung der Habitateignung, dennoch Rückschlüsse auf eine kleine Individuenstärke (10 - 30 Tiere) der (Sub-) Population im Untersuchungsgebiet zu.

Das weitere potentielle Artenspektrum der Reptilien-Gruppe im Plangebiet liegt sicherlich bei den Arten Blindschleiche und Waldeidechse. Neben den stark untersuchten trockeneren Teilbereichen weist die Fläche große schattige Teilbereiche (auch höherer, dichter Krautvegetation) feuchteren Regimes auf, welche von diesen Arten z.T. besiedelt werden können.

Tagfalter und Widderchen

Im Zuge der Begehungen war eine auffällige Nutzung der Ruderalbrache durch Tagfalter sichtbar. Daher wurde eine Übersichtsbegehung sowie direkt folgend eine einmalige Transektbegehung mit Falterkescherung am 28.06.2017 zur Einschätzung der Bedeutung der Fläche für diese Artengruppe durchgeführt.

Folgende Tabelle listet die nachgewiesen Reptilien auf. Die Fundorte sind im Bestandsplan lokalisiert.

Tab. 04 Tagfalter im Untersuchungsgebiet

Artname	***wissenschaftlicher Artname***	***Stadium***	**RL D**	**RL BB**	**FFH Anhang**	**BArtSchVO**
Großer Kohlweißling	*Pieris brassicae*	Falter	-	-	-	-
Großes Ochsenauge	*Maniola jurtina*	Falter	-	-	-	-
Kleines Wiesenvögelchen	*Coenonympha pamphilus*	Falter	-	-	-	§
Schachbrettfalter	*Melanargia galathea*	Falter	-	-	-	-

RL BB	Rote Liste Brandenburg	0	ausgestorben oder Verschollen
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
		V	Art der Vorwarnliste
FFH Anhang	FFH-Richtlinie	-	nicht gelistet in den Anhängen der FFH-Richtlinie
BArtSchVO	Bundesartenschutzverordnung	§	Besonders geschützt
		§§	Streng geschützt
		-	nicht gelistet

Bewertung: Von den bei der Übersichtsbegehung und Transektbegehung festgestellten vier Arten ist nach der Bundesartenschutzverordnung das Kleine Wiesenvögelchen als besonders geschützt aufgeführt. Es profitiert im Untersuchungsgebiet entsprechend seiner Habitatansprüche von lückiger und niedrigwüchsiger Vegetation.

Neben den festgestellten Arten gilt das Vorkommen weiterer, mit Ruderalwiesen assoziierter Arten (z.B. Tagpfauenauge und Admiral) nach dem einen Untersuchungstermin als wahrscheinlich. Ruderalwiesen können generell eine hohe Vielfalt an Wirbellosen aufweisen. Da-

bei kann, nach Betrachtung der Ergebnisse der Begehung, kein Hinweis auf Ausprägung einer besonders artenreichen und schützenswerten Ruderalwiese gefunden werden, die Bedeutung der Fläche für Tagfalter trockener bis mäßig feuchter Ruderalwiesen jedoch auch nicht abgesprochen werden (Bericht GVZ Wustermark 2017).

Fledermäuse

Gehölze im direkten Eingriffsbereich wurden am 21.09.2017 auf das Vorkommen von Höhlen und Spalten hin untersucht, die Fledermäusen als Quartier dienen können.

Ergebnis: Im direkten Eingriffsbereich des Vorentwurfs wurden zwei Bäume festgestellt, die Rinden-Spalten oder kleine Höhlenlöcher aufweisen. Die Positionen sind im Bestandsplan zu entnehmen. Hinweise auf Nutzung der Nischen durch Fledermäuse gab es nicht.

Bewertung: Die festgestellten Bäume weisen nur kleine, oberflächliche Spalten und Höhlenlöcher auf, so dass Potential für Sommerquartiere kleiner Fledermausarten besteht. Entsprechender Witterungsschutz für die Nutzung als Winterquartier ist nicht gegeben.

Eine Nutzung des gesamten es als Nahrungsrevier wird dagegen als sehr wahrscheinlich erachtet, da Ruderalwiese, Hecken- und Baumsäume neben ihren Insektenreichtum auch geeignete Leitstrukturen bieten. Dabei ist davon auszugehen, dass die unmittelbar Autobahnnahen Bereiche gemieden werden.

Laut LUA Brandenburg (Hrsg.) 2008: Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3 2008 können die Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus vorkommen.

Amphibien

Während der Begehungen wurden Zufallsfunde notiert. Folgende Tabelle listet die nachgewiesen Amphibien auf. Die Fundorte sind im Bestandsplan lokalisiert.

Tab. 05 Amphibien im Untersuchungsgebiet

Artname	***wissenschaftlicher Artname***	**Anzahl Fundorte***	**RL D**	**RL BB**	**FFH Anhang**	**BArtSchVO**
Teichfrosche	*Pelophylax esculentus*	1	**-**	**-**	-	§

* - ein Fundort kann mehrere Individuen aufweisen

RL BB	Rote Liste Brandenburg	0	ausgestorben oder Verschollen
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
		V	Art der Vorwarnliste
FFH Anhang	FFH-Richtlinie	-	nicht gelistet in den Anhängen der FFH-Richtlinie
BArtSchVO	Bundesartenschutzverordnung	§	Besonders geschützt
		§§	Streng geschützt
		-	nicht gelistet

Bewertung: Der am Rande des Untersuchungsgebietes vorgefundene Graben beherbergt den Teichfrosch, der häufig eine der wenigen Amphibienarten ist, die solche anthropogenen

Gräben noch besiedelt. Das Vorkommen weiterer Arten gilt als unwahrscheinlich, wenn auch nicht als ausgeschlossen.

Eine umfangreiche (drei Tages-, vier Nachtbegehungen), unweit des östlich im UG liegenden Grabenabschnittes durchgeführte Erfassung im Jahre 2012, erbrachte ebenso einige wenige Teichfrosch-Nachweise sowie in etwa 1,8 km Entfernung Teichmolch-Vorkommen (Bericht zur Erfassung von Brutvögeln, Amphibien und Zauneidechsen im Rahmen der Planung zum Ausbau der Anschlussstelle Brieselang; Kremer, K.; 2012).

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" mit der Neustrukturierung der Straßenverkehrs- und Grünflächen sowie der Bestandssicherung der Flächen zur Regelung des Wasserabflusse sind voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten.

6.2.3 Schutzgut Fläche

Die Flächen des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" liegen am westlichen Rand des Güterverkehrszentrums. Sie sind von den in den Bebauungsplänen Nr. W 7, Teil A und Teil B festgesetzten Baugebietsflächen (Industriegebiet), zum Teil durch Flächen für Anpflanzungen abgepuffert, umgrenzt.

Die 3. Bebauungsplanänderung hat allein die Neuordnung der Straßenverkehrsflächen im Bereich des von Westen auf das Plangebietes zulaufenden Kuhdammweges, seiner Einbindung in die Rostocker Straße sowie des ersatzlosen Wegfalls der südlich gelegenen Planstraße A zum Ziel. Es werden keine neuen Baugebietsflächen bestimmt. Die vorhandenen Grünflächen und Entwässerungsgräben erfahren weiterhin ihre planungsrechtliche Sicherung.

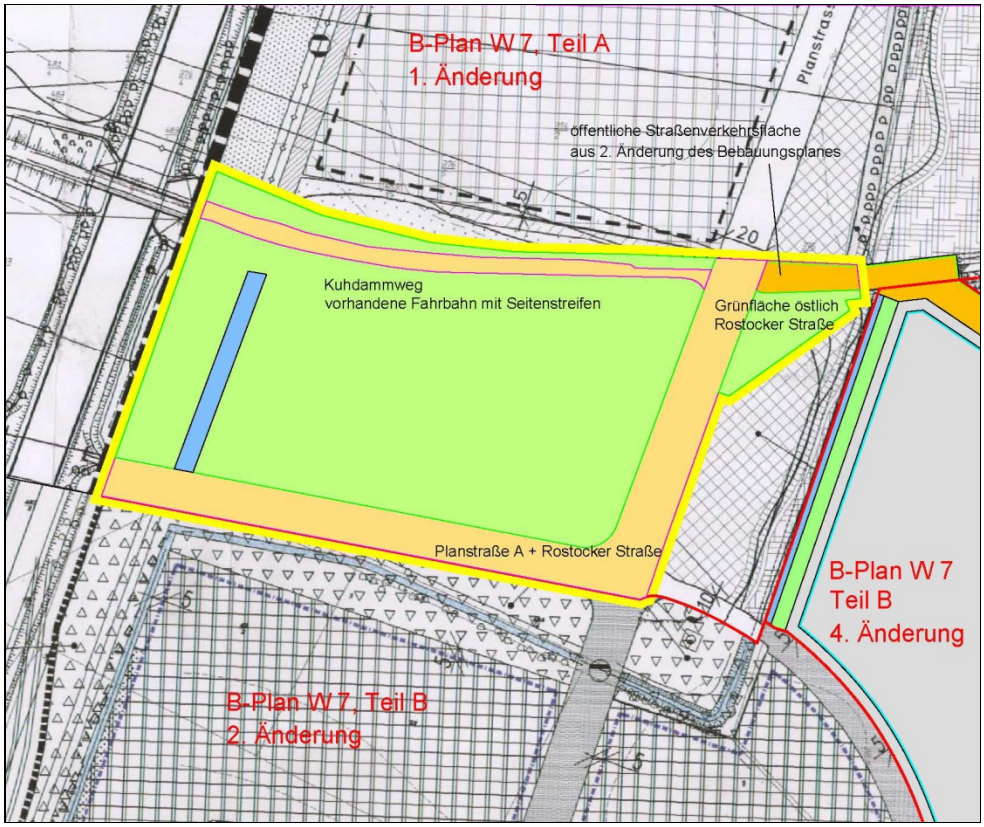

Abb. 04 Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. W 7, Teil A mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung und der Bestandsflächen

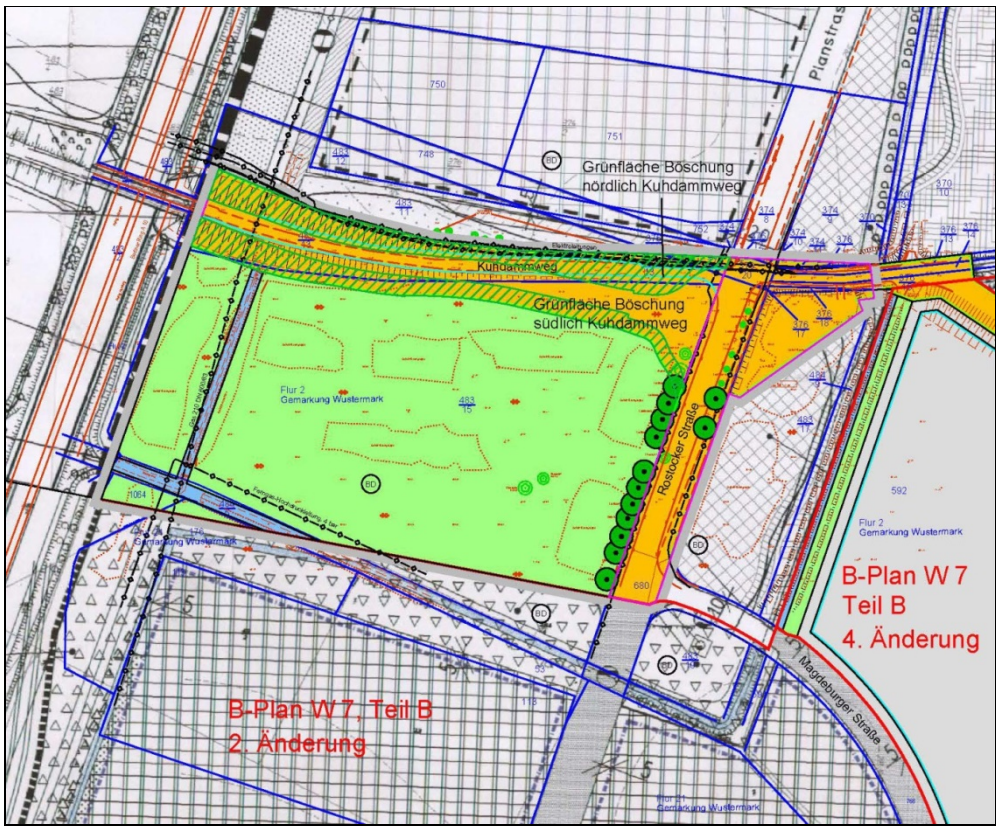

Abb. 05 Ausschnitt aus der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches und der geplanten Flächennutzung

Für den räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" ist folgende Flächenaufteilung des Bestandes und der künftigen Nutzung ermittelt worden.

Bebauungsplan W 7, Teil A		**Bestand**			**nach Änderung**		**Differenz**	**Veränderungen**
Räumlicher Geltungsbereich: B-Plan W 7 Teil A, 3. Änderung								
		38.948,06	m²		38.948,06	m²		
Öffentliche Straßenverkehrsfläche		**10.024,01**	**m²**		**8.078,00**	**m²**	**-1.946,01 m²**	geringere Verkehrsfläche
1	Rostocker Straße + Planstraße A	7.778,34	m²		5.236,00	m²		
2	aus 2. Änderung des Bebauungsplanes	578,57	m²					
3	Kuhdammweg							
	vorhandene Fahrbahn mit Seitenstreifen	1.667,10	m²					
4	Kuhdammweg							
	geplante Fahrbahn mit Seitenstreifen				2.842,00	m²		
Grünflächen		**28.119,15**	**m²**		**29.856,78**	**m²**	**1.737,63 m²**	größere Grünfläche
5	nördlich Kuhdammweg	1.556,73	m²	Böschung	2.534,00	m²		
6	südlich Kuhdammweg	25.197,45	m²	Böschung	2.058,00	m²		
7	östlich Rostocker Straße	1.364,97	m²					
8	westlich Entwässerungsgraben				2.839,88	m²		
9	östlich Entwässerungsgraben				21.892,80	m²		
10	südlich Entwässerungsgraben				532,10	m²		
Flächen zur Regelung Wasserabfluss		**804,90**	**m²**		**1.013,28**	**m²**	**208,38 m²**	größere Wasserfläche
	westliche Versickerungsmulde	804,90	m²					
	Graben				1.013,28	m²		
Kontrollsummen		**38.948,06**	**m²**		**38.948,06**	**m²**	**0,00 m²**	

Abb. 06 Flächenbilanzen Bestand und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A

Bewertung

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Mit der 3. Bebauungsplanänderung verringert sich die Straßenverkehrsfläche, die letztendlich immer eine Versiegelung des Bodens zur Folge hat. Somit ergibt sich ein Zuwachs an unversiegelter Fläche von etwa 1.946 m², der je nach Ausbildung der Verkehrsanlage geringer oder geringfügig größer ausfallen kann.

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" mit der Neustrukturierung der Straßenverkehrs- und Grünflächen sowie der Bestandssicherung der Flächen zur Regelung des Wasserabflusse sind voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

6.2.4 Schutzgut Boden

Gemäß Scholz befindet sich der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" in der Haupteinheit "Mittelbrandenburgische Platten und Niederungen". Innerhalb dieser Großeinheit befindet sich das Plangebiet in der "Nauener Platte". In der Nauener Platte herrschen ebene bis wellige Grundmoränengebiete vor. Größere Erhebungen sind selten. Der vorherrschende Bodentyp sind braune Waldböden. Die Grundwasserverhältnisse der Nauener Platte sind meist ungestört. Natürliche Waldgesellschaften sind der Traubeneichenwald. Allerdings ist die Nauener Platte als altes Siedlungsgebiet nahezu entwaldet.

Grundlage der Bestandserfassung für das Plangebiet der 3. Bebauungsplanänderung sind folgende Aussagen zur Bodengeologie im GeoService des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (Bodenübersichtskarte BÜK 300 und Moorbodenkarte MoorFIS, Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR 2017, Internet: http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau):

- Bodenübersichtskarte: vorherrschend Humusgleye und gering verbreitet Anmoorgleye aus Flusssand; selten Erdniedermoore aus Torf über Flusssand
- Retentionsflächen Überschwemmung: überwiegend Gleyböden mit hohem Retentionspotenzial (meist in holozänen Sedimenten)
- Vernässungsverhältnisse: vorherrschend hoher Grundwasserstand
- Substrathauptgruppe: Böden aus Fluss- und Seesedimenten einschließlich Urstromtalsedimenten
- Substratgruppe nach Hauptgenese und Bodenart: Böden aus Sand mit Torf in holozänen Tälern
- Landwirtschaftliches Ertragspotenzial: Bodenzahlen vorherrschend 30 - 50

Auswertung

Im holozänen Tal kommen Böden aus Fluss- und Seesedimenten einschließlich Urstromtalsedimenten vor. Die Vernässungsverhältnisse sind durch einen vorherrschend hohen Grundwasserstand gekennzeichnet. Aus den sandigen Substraten mit Torf haben sich im Zuge der Bodenbildung folgende Böden im Plangebiet entwickelt:

- vorherrschend Humus-Gleye
- gering verbreitet Anmoor-Gleye;
- gering verbreitet Erd- und Mulmniedermoore.

Wesentliche Merkmale:

<u>Humus-Gley</u>
Auf den ehemals vermoorten Flächen der Auenterrassen und höher gelegenen Fluss-Talsandflächen haben sich humusreiche, mineralische Grundwasserböden gebildet. Der Humus-Gley ist als Folgeboden durch Torfabbau aus Niedermoor entstanden. Infolge der schlechten Erwärmung sehr nasser Standorte sind die Aktivitäten von Bodenorganismen und damit der Humusabbau reduziert, so dass Humus-Gleye mit Humusgehalten bis zu 15 % und größeren Oberbodenmächtigkeiten typisch sind. Die humusreichen Gleye gelten auf-

grund der Humusform, der Nährstoffvorräte und des ausgewogenen Verhältnisses zwischen Luft- und Wasserhaushalt als fruchtbare Böden.

Anmoor-Gley:
Es handelt sich um humusreiche Niederungsböden mit einem geringmächtigen Torfhorizont über einem grundwasserbeeinflussten Mineralbodenhorizont. Der Übergangstyp zwischen Moor und Gley hat sich an Standorten mit langanhaltendem Grundwasser nahe der Geländeoberfläche entwickelt.
Die nassen Böden sind durch Luftmangel und geringe Gründigkeit gekennzeichnet. Dadurch ist ihre Durchwurzelbarkeit eingeschränkt. Die im Torfhorizont gespeicherten Nährstoffe sind nur bei Mineralisierung des Substrates verfügbar.
Die überwiegend mineralischen Grundwasserböden sind wie Moore durch Grundwasserstandsabsenkung stark gefährdet. Torfmineralisierung führt zu einer ständigen Freisetzung gespeicherter Nähr- bzw. Schadstoffe, die ungehindert in das Grundwasser verlagert werden und dort teilweise Belastungen hervorrufen können. Der Verlust an organischer Substanz schränkt die Speicher- und Pufferkapazität im Oberboden stark ein.

Erd- und Mulmniedermoor
Niedermoore sind Moore, deren Torfkörper durch Grundwasser gespeist wird. In Brandenburg dominieren vor allem flach- bis mittelgründige, grundwassergespeiste Moore, die überwiegend als Versumpfungsmoore in den Urstromtalungen des Havelgebietes weite Verbreitung finden. Vor allem flachgründige Moore sind durch den völligen Torfverzehr gefährdet.
Der Moorverlust ist auf eine intensive Torfmineralisierung infolge umfangreicher Komplexmeliorationsmaßnahmen zurückzuführen.

Vorbelastungen

Als Vorbelastung der hydromorphen Böden ist vor allem die meliorativ bedingte Grundwasserabsenkung zu nennen. Die Moore sind überwiegend degradiert. Die grundwasserbeeinflussten Böden entwickeln sich zu eher sickerwasserbestimmten Standorten. Bei der ohnehin als gering bis mittel einzustufenden landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit dieser Böden stellt diese Veränderung des Wasserhaushalts eine zusätzliche Verschlechterung dar.

Die Böden des es unterliegen im straßennahen Raum einer starken Vorbelastung durch Überbauung und Emissionen. Im Bereich des Untergrundplanums (ab ca. 0,5 m unter vorhandener Straßenoberkante) stehen ausschließlich umgelagerte und meist mit anthropogenen Substraten versetzte Böden an.

Die von der Planänderung betroffenen Flächen sind im Altlastenkataster zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Altlastverdachtsfläche registriert. Die Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten im Landkreis Havelland ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist jede Auffälligkeit in Bezug auf Bodenkontaminationen bzw. das Auffinden von Altablagerungen unverzüglich anzuzeigen, damit die notwendigen Maßnahmen getroffen werden können (Rechtsgrundlage: § 31 ff Brandenburger Abfall- und Bodenschutzgesetz).

Der Verdacht auf Kampfmittel im Plangebiet ist im Zuge der Behördenbeteiligung beim Zentraldienst Polizei Brandenburg erfragt worden, jedoch ohne eine Rückantwort erhalten zu haben. Im Zuge von konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen ist. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Bewertung

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Wie bereits im Kapitel 6.2.3 "Schutzgut Fläche" dargelegt, hat die 3. Bebauungsplanänderung allein die Neuordnung der Straßenverkehrsflächen im Bereich des von Westen auf das Plangebietes zulaufenden Kuhdammweges, seiner Einbindung in die Rostocker Straße sowie des ersatzlosen Wegfalls der südlich gelegenen Plan-straße A zum Ziel. Es werden keine neuen Baugebietsflächen bestimmt. Die vorhandenen Grünflächen und Entwässerungsgräben erfahren weiterhin ihre planungsrechtliche Sicherung.

Beurteilt werden die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Böden nach folgenden Kriterien:

- Naturnähe
- Seltene, geowissenschaftlich bedeutsame oder natur-/kulturhistorisch bedeutsame Böden
- Speicher- und Regelungsfunktion (Filtereigenschaften)
- Lebensraumfunktion
- Verdichtungsempfindlichkeit

Naturnähe
Der Untersuchungsgebiet ist im Bereich der Verkehrsstrukturen und des Siedlungsbereiches durch anthropogen überprägte Böden gekennzeichnet. Ein geringer Natürlichkeitsgrad wird den stark anthropogen geprägten Böden im Bereich von Wegen und entlang der Rostocker Straße zugesprochen.

Die Böden im Untersuchungsgebiet werden weder land- noch forstwirtschaftlich genutzt. Insgesamt ist von einer mittleren Naturnähe auszugehen. Die grundwasserbeeinflussten Mineralböden weisen eine größere Naturnähe auf, sind jedoch durch großflächige Grundwasserabsenkungen beeinträchtigt. Der Bodenwasserhaushalt ist bis in größere Tiefen verändert und die Bodenstruktur, der ph-Wert und der mineralische Charakter des Oberbodens wurden überprägt.

Naturnahe, wachsende Moore sind nur auf nicht entwässerten Standorten mit ganzjährig oberflächennahen Grundwasserständen, im Sommer nicht tiefer als 2 dm, anzutreffen. Bei den gemäß Moorbodenkarte (MoorFIS) im Untersuchungsgebiet ermittelten Moorböden handelt es sich um degradierte Moore. Die Erd- und Mulmniedermoore sind im Ergebnis der langjährigen Grundwasserabsenkungen mäßig bis stark entwässert. In der Folge treten Sackungen, Schrumpfungen und Mineralisierungen auf. Die irreversibel geschädigten Moore können ihre natürlichen Funktionen nicht mehr erfüllen.

Seltene, geowissenschaftlich bedeutsame oder natur-/kulturhistorisch bedeutsame Böden
Den deutlich anthropogen geprägten Böden des Untersuchungsgebietes kommt keine besondere Bedeutung hinsichtlich der Archivfunktion zu. Daher werden sie als Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung betrachtet.

Die degradierten Moorböden haben keine besondere Bedeutung für das Vorhaben und werden als Wert- und Funktionselement allgemeiner Bedeutung eingestuft (vgl. Naturnähe).

Speicher- und Regelungsfunktion
Die Sandböden des Untersuchungsgebietes besitzen eine geringe Pufferkapazität bei geringer Filterwirkung. Ihre Speicher- und Regelungsfunktion ist daher als gering einzuschätzen.

Moorböden wirken als Senken im Stofftransport der Landschaft und zeichnen sich durch ein erhöhtes Puffervermögen aus. Im naturnahen Zustand handelt es sich um Böden mit überwiegend hoher Speicher- und Regelfunktion für den Wasser- und Stoffhaushalt. Von wesent-

licher Bedeutung (insbesondere für das Grundwasser) ist die Fähigkeit der Böden, Stoffe aufzunehmen und zumindest zeitweilig aus dem ökosystemaren Stoffkreislauf zu entfernen. Die degradierten Erdniedermoore des Untersuchungsgebietes können diese Funktionen nicht mehr uneingeschränkt wahrnehmen, weil sie zur Quelle von Stoffausträgen werden.

Verdichtungsempfindlichkeit
In Abhängigkeit von ihren natürlichen Eigenschaften haben Böden eine unterschiedliche Empfindlichkeit gegenüber mechanischen Belastungen. Die Verdichtung von Böden durch schwere Maschinen und Befahren von nassen bis sehr feuchten Böden bis in den Unterboden führen vor allem bei schweren, tonigen Böden zu Staunässe und reduziertem Pflanzenwachstum.

Im Bereich von Sandböden ohne bzw. mit geringem Grundwassereinfluss ist sie relativ gering. Dagegen reagieren Gleye wie alle feuchten Böden sehr empfindlich auf mechanischen Druck mit Bodenverdichtungen. Eine ausreichende Tragfähigkeit und eine bodenschonende Befahrung sind nur im abgetrockneten Zustand gewährleistet. Bei einer hohen Wassersättigung ist die Verdichtungsempfindlichkeit mittel bis hoch zu bewerten.

Lebensraumfunktion (Biotopentwicklungspotenzial)
Die Eignung eines Bodens als Lebensraum wird auch nach seinem *Biotopentwicklungspotenzial* beurteilt. Böden, die extreme Standortverhältnisse ausdrücken, sind als am besten ge-eignet anzusehen, Lebensraumfunktionen für naturnahe und seltene Pflanzengesellschaften zu übernehmen. Der entscheidende ökologische Faktor für die spezielle Ausbildung von Tier- und Pflanzengemeinschaften ist der Grundwassereinfluss, gefolgt von der Nährstoffversorgung.

Hydromorphe Böden (Gleye) und feuchtgesättigte Moorböden (Erdniedermoore) können generell ein hohes Potenzial für Biotope mit besonderen Standorteigenschaften besitzen. Aufgrund der Vorbelastung durch großräumige Entwässerungen können diese Böden diese Funktion nur sehr eingeschränkt wahrnehmen, so dass es sich um Böden allgemeiner Bedeutung handelt.

Die verdichteten, versiegelten und vollständig überformten Böden im Straßenraum des Untersuchungsgebietes weisen eine geringe *Naturnähe* auf. Die anthropogen veränderten Böden in den bebauten Bereichen weisen nur eine geringe Eignung auf und werden ebenfalls als Böden allgemeiner Bedeutung bezeichnet.

Mit der 3. Bebauungsplanänderung verringert sich die Straßenverkehrsfläche, die letztendlich immer eine Versiegelung des Bodens zur Folge hat. Somit ergibt sich ein Zuwachs an unversiegelter Fläche von etwa 1.946 m², der je nach Ausbildung der Verkehrsanlage geringer oder geringfügig größer ausfallen kann.

In den Bebauungsplanänderungsentwurf ist ein Hinweis ohne Normencharakter zur Kampfmittelbelastung bzw. zum Umgang beim Auffinden von Kampfmitteln aufgenommen worden.

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" mit der Neustrukturierung der Straßenverkehrs- und Grünflächen sowie der Bestandssicherung der Flächen zur Regelung des Wasserabflusse sind voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

6.2.5 Schutzgut Wasser

6.2.5.1 Grundwasser

Die Grundwasserstände in der Niederung werden maßgeblich durch den Havelkanal beeinflusst. Der Betriebswasserstand schwankt zwischen 29,05 m und 29,90 m ü. HN. Der Grundwasserflurabstand beträgt aufgrund der Havelwasserstände und der vermessenen Geländehöhen ca. 1 m bis 2 m unter Geländeoberkante.

Der an der Oberfläche anstehende Grundwasserleiter besteht aus organogenen, schluffig tonigen Bedeckungen (vgl. Karte HYK 50-1).

Vorbelastung

Das Grundwasser zeigt im Gebiet eine Beeinflussung durch Nährstoffzufuhr: Die elektrische Leitfähigkeit ist mit bis zu 2.000 µS/cm hoch. Diese lässt sich in erster Linie auf hohe Sulfatkonzentrationen zurückführen. Ebenfalls hohe Werte weisen Kalium und TOC (total organic carbon) auf. Hingegen ist die Nitratkonzentration im Gebiet gering.

Bewertung

Grundsätzlich wird die Bewertung des Grundwasserpotenzials anhand der Empfindlichkeit des obersten Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeintrag vorgenommen.

Zu bewerten ist dabei die Schutzfunktion der Flächen für das Grundwasser. Die Bedeutung der Schutzfunktion von Flächen für das Grundwasserpotenzial hängt im Wesentlichen von der Durchlässigkeit und der Mächtigkeit des im Hangenden des Grundwasserleiters vorhandenen Bodenmaterials ab.

Die Karte der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (HYK 50-3) zeigt ein sehr geringes Rückhaltevermögen auf. Die Verweildauer des Sickerwassers beträgt wenige Tage bis max. 1 Jahr. Die Empfindlichkeit des Grundwassers wird damit als hoch bewertet.

6.2.5.2 Oberflächengewässer

Das Plangebiet befindet sich im ursprünglichen Quellgebiet der vorzeitlichen Wublitz. Das Quellgebiet wurde durch wasserbauliche Maßnahmen und die Verkehrsbauten vollständig überprägt. So wurde der Havelkanal als südlicher Ast des Nauen-Paretzer-Kanals im Zuge des vorhandenen Schöppengrabens gebaut.

Angrenzend zum südlichen und östlichen Plangebiet befindet sich der künstliche Graben 60 / 03 sowie sein trockengefallener Zuleiter im Westen. Der Graben 60 / 03 quert die Rostocker Straße südöstlich des Plangebietes sowie die Nürnberger Straße im Nordosten. Nach ca. 700 m mündet er in den Zeestower Königsgraben, der im weiteren Lauf nach ca. 200 m in den Schlaggraben einmündet.

Der Ausbau der Gräben ist überwiegend geradlinig, tief und trapezförmig. Im Uferbereich sind standorttypische Gehölze anzutreffen.

Gewässerunterhaltung

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne von § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden

Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Natürliche Oberflächengewässer kommen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" als Entwässerungsgräben, Gewässer II. Ordnung vor. Das betrifft den im südwestlichen Plangebiet verlaufenden Graben 60 / 30. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden, in diesem Fall ist dies der Wasser- und Bodenverband "Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen". Dem Graben ist ein Gewässerrandstreifen zuzuordnen. Dieser kann, soweit nicht bereits ausgebildet auf den grabenbegleitenden Grünflächen ausgebildet werden. Als Maßnahme/Technologie kommen gemäß Gewässerunterhaltungsplan die maschinelle Mahd und die Krautung der Sohle zum Einsatz. Der trockengefallene Zuleiter wird augenscheinlich nicht regelmäßig unterhalten

Darüber hinaus befindet sich etwa 190 m westlich des Planänderungsbereiches der Havelkanal, ein Gewässer der I. Ordnung und Bundeswasserstraße in der Zuständigkeit des Bundes. Der Schlaggraben Falkensee, ein Gewässer I. Ordnung und in der Unterhaltungspflicht des Landes, liegt ca. 570 m nördlich des Planänderungsbereichs.

Nach den Karten des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) ist im Plangebiet bezüglich der Vernässungsverhältnisse mit einem vorherrschend hohen Grundwasserstand zu rechnen. Das Plangebiet wird von den Wasserständen des Havelkanals beeinflusst, so dass auch bei niedrigen Wasserständen mit anstehendem Grundwasser gerechnet werden muss. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass diese Fläche bei Starkniederschlägen durch Vernässung beeinflusst wird.

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich einer Trinkwasserschutzzone.

Hochwasserschutz

Nach derzeit geltendem Recht liegt der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung in keinem rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HW10) gemäß § 76 WHG, § 100 BbgWG oder § 150 BbgWG i. V. m. § 36 WG der DDR.

Der Schlaggraben Falkensee ist bei der vorläufigen Bewertung als hochwassergeneigtes Gewässer lt. "Verordnung zur Bestimmung hochwassergeneigter Gewässer und Gewässerabschnitte" vom 17.12.2009 bestimmt worden. Daher wurden Gefahren- und Risikogebiete ermittelt, die in Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten (HWGK und HWRK) dargestellt wurden. Eine Neufestsetzung von Überschwemmungsgebieten ist noch nicht erfolgt. Es ist aber davon auszugehen, dass entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen des § 100 BbgWG in den nächsten Jahren Überschwemmungsgebiete neu festgesetzt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die rechtsgültigen Beschlüsse der Räte der Bezirke der DDR fort.

Die gistechnisch modellierte Berechnung der Überschwemmungsgebiete zeigt keine Betroffenheit der Ergänzungsflächen für das HQ 10, das Hochwasserereignis mit hoher Wahrscheinlichkeit - 10-jähriges Wiederkehrintervall. Die ermittelten Überschwemmungsflächen HQ100 (Hochwasserereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit - 100-jähriges Wiederkehrintervall) und HQextrem (Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit / Extremereignis - 200-jähriges Wiederkehrintervall) verlaufen im Bereich eines Entwässerungsgrabens, welcher wesentlich tiefer liegend die Straßenverkehrsfläche Nürnberger Straße im Nordosten des Änderungsbebauungsplanes unterquert.

Die Unzulänglichkeiten der Kartengrundlage der Hochwassergefahrenkarte 3443-NO des Hochwasserrisikomanagementplans Elbe als auch deren Kleinmaßstäbigkeit lassen eine exakte Lagepositionierung nicht zu.

Im Abgleich mit der örtlichen topografischen Situation ist festzustellen, dass die von Norden kommenden Überschwemmungsflächen HQ100 (Hochwasserereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit - 100-jähriges Wiederkehrintervall) und HQextrem (Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit / Extremereignis - 200-jähriges Wiederkehrintervall) mit einer Wassertiefe von > 0,5 bis 1,0 m

1. nur bis an die Brücke des Entwässerungsgrabens über die Nürnberger Straße reichen jedoch und

2. nicht in den räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" hineinlaufen.

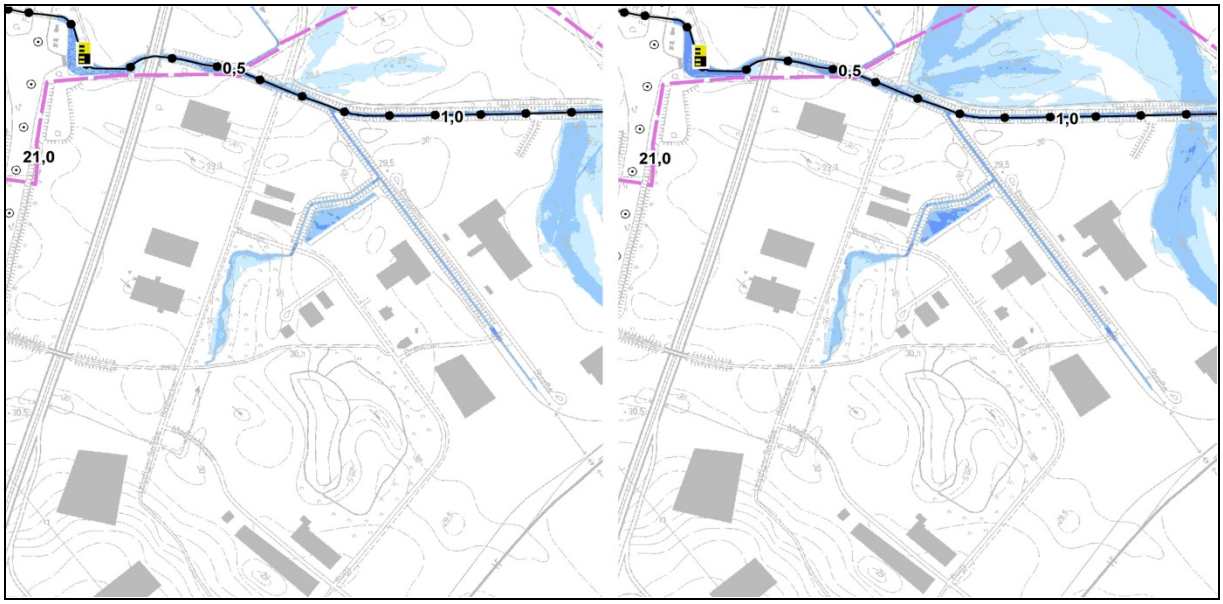

Abb. 07 Ausschnitt aus dem Hochwasserrisikomanagementplan Elbe, Teilabschnitt im Land Brandenburg von links: HQ100 (2013) und HQextrem (2013), LUGV des Landes Brandenburg

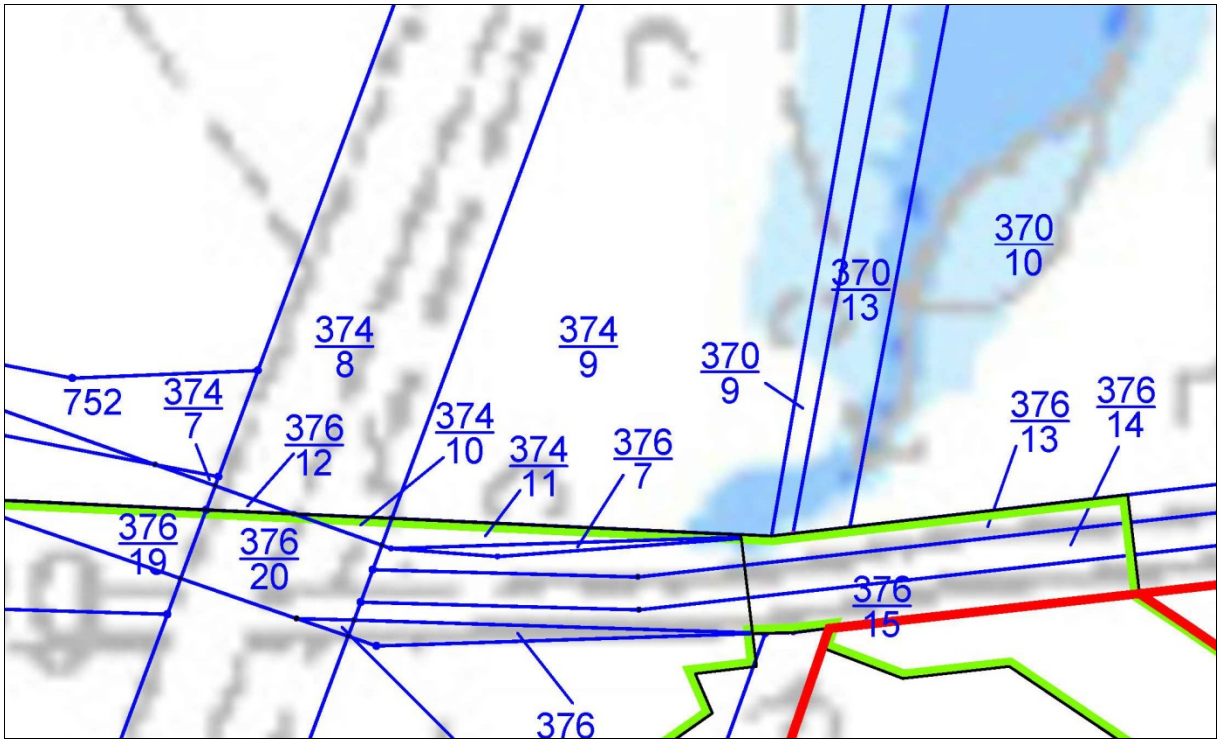

Abb. 08 Lage der von Norden kommenden, bis an die Brücke der Nürnberger Straße heranreichenden Überschwemmungsfläche zum räumlichen Geltungsbereich der 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark"

Zur Lesbarkeit des Verlaufs der Überschwemmungsfläche sind die gelbe Flächenfüllung der Straßenverkehrsfläche sowie die Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ausgeschaltet worden. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches verläuft an der grünen Straßenbegrenzungslinie entlang.

Quelle: Hochwassergefahrenkarte BB 3443-NO des Hochwasserrisikomanagementplans Elbe des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Stand: 21.03.2014

Überschwemmungsflächen dürfen nach den Festsetzungen des angrenzenden, nicht zu ändernden Teils des Bebauungsplanes W 7, Teil A nicht bebaut werden. Zu beachten ist, dass keine Veränderung der vorhandenen, mindestens 2 Meter gegenüber dem mittleren Wasserpegel höher gelegenen Straßenverkehrsanlage durch die Bebauungsplanänderung begründet wird.

Der Durchlass unter der Nürnberger Straße wird an seiner Nordseite nicht verändert. Dieses hat keine Auswirkungen auf die modellbedingte Darstellung zur Hochwassergefahr in den entsprechenden Gefahrenkarten. Sollten dennoch Änderungen an der Straße in diesem Bereich vorgenommen werden, werden die entsprechenden zu erwartenden Wasserstände berücksichtigt.

Abb. 09 Blick von der Nürnberger Straße in Richtung Osten und auf den Entwässerungsgraben in Höhe dessen Unterquerung der Straße (Brücke) © Steffen Pfrogner 2016

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Bebauungsplanänderung liegt derzeit nach geltendem Recht weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, noch in einer neu ermittelten Überschwemmungsfläche.

Mit den Darlegungen des Kapitels "Schutzgut Wasser" dieser Begründung ist den Belangen des Hochwasserschutzes ausreichend Rechnung getragen worden. Eine über den räumlichen Geltungsbereich hinausgehende Darstellung ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanänderung und hat auch keine Auswirkungen auf diese.

Vorbelastung

Vorbelastungen des Oberflächengewässers durch diffuse und punktuelle Stoffeinträge sind in hohem Maße zu erwarten. Quellen sind Regenwasserentlastungen und Auswaschungen von Materialien und Bauwerken in Bereichen ohne Kanalisation. Die Belastungen wirken sich vor allem auf die Befrachtung mit Stoffen aus (Nährstoffe und Schadstoffe). Aufgrund von hydromorphologischen Veränderungen kommt es zu Habitatveränderungen.

Bewertung

Die Fließgewässer sind durch Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen belastet. Die Strukturgüte ist gering. Die ökologische Durchgängigkeit ist aufgrund von Durchlässen für Wasserwirbellose nicht gegeben.

Die Allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponente und die benthische wirbellose Fauna des Oberflächenwasserkörpers (OWK) Zeestower Königsgraben (EU-Code DE_RW_DEBB587826_943) befinden sich im unbefriedigenden Zustand. Einzig die benthische wirbellose Fauna wird als mäßig eingestuft. Das unbefriedigende ökologische Potenzial des Zeestower Königsgrabens ist Ausdruck der sehr starken, anthropogen bedingten Abweichungen vom Referenzzustand. Der chemische Zustand des OWK ist schlecht, wobei der der Prioritären Stoffe inklusive der ubiquitären Schadstoffe schlecht bzw. ohne ubiquitäre Schadstoffe gut ist.

Wie für das Schutzgut Boden, gilt auch für das Schutzgut Wasser die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes vorbereitete Neuversiegelung als Beeinträchtigung des Schutzgutes. Die Gemeinde Wustermark hat eine Satzung zu erlassen, die eine verpflichtende Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vorsieht (Niederschlagswassersatzung der Gemeinde Wustermark, Stand 2009).

Danach hat der Eigentümer das auf seinem Grundstück anfallende unbelastete Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu nutzen oder zu entsorgen. Die Entsorgung soll vorrangig durch Versickerung erfolgen. Bei der Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen, um so die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünten oberen Bodenschichten vollständig auszunutzen (oberirdische Versickerung). Wenn nachweislich das Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht versickert werden kann, kann die Einleitung in die vorhandenen Gräben bei der Gemeinde auf der Grundlage der Niederschlagswassersatzung beantragt werden.

Da der äußerst kleine, kartenseitig kaum darstellbare Teil im Norden des Änderungsbereiches, der von den neu ermittelten Überschwemmungsflächen HQ100 und HQextrem betroffen ist, weder bebaut werden darf, noch dessen vorhandene Straßenverkehrsanlage verändert wird, erfolgt im Bebauungsplan keine nachrichtliche Übernahme des Risikogebietes.

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" mit der Neustrukturierung der Straßenverkehrs- und Grünflächen sowie der Bestandssicherung der Flächen zur Regelung des Wasserabflusse sind voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

6.2.6 Schutzgut Klima / Luft

Großräumig betrachtet liegt die Gemarkung Wustermark im Übergangsbereich vom Küsten- und Binnenlandklima, wobei das maritime Klima aufgrund der vorherrschenden Westwetterlagen bestimmend ist. Im Plangebiet herrscht eine Windrichtung aus West bis Westsüdwest vor, bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von 3 m/s. Niedrige Niederschlagsmengen und eine mittlere bis hohe Sonnenscheindauer prägen das Klima in der Region. Die Niederschlagsmengen im Sommer sind mit 250 bis 350 mm etwas höher als im restlichen Jahr. Im Winter gibt es mehr Niederschlagstage als im Sommer mit jedoch einer geringeren Gesamtniederschlagsmenge. Die Winter sind mild bis mäßig kalt. Die Mitteltemperatur von Januar, der in der Regel kältesten Monat, liegt bei -1°C. Bei insgesamt relativ warmen Sommern liegt die Durchschnittstemperatur im Juli bei 18°C. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 9°C.

Vorbelastung

Vorbelastungen der lufthygienischen Situation im Plangebiet sind durch die Autobahn zu erwarten. Punktuelle Emittenten sind v. a. im Güterverkehrszentrum Wustermark zu finden.

Die nächstgelegene Messstation zur Überwachung der Luftqualität liegt in Nauen. Für die Beurteilung der Luftqualität werden gemäß 39. BImSchV Ziel- und Grenzwerte für SO_2, NO_2, PM10-Schwebstaub sowie für Ozon herangezogen. 2016 wurde in Nauen eine Feinstaubbelastung (PM10) von 42 µg/m³ gemessen (98%-Perzentil). An 4 Tagen kam es zu Grenzwertüberschreitungen der Tagesmittelwerte größer 50 µg/m³. Stickstoffdioxid erreichte im gleichen Zeitraum einen Wert von 38 µg/m³ (98%-Perzentil) und die Ozon-Konzentration lag bei 47 µg/m³ (Jahres-Mittelwert), wobei die Ozon-Grenzwerte an drei Tagen mit Achtstundenmittelwerten von größer 120 µg/m³ überschritten wurden.

Die Schadstoff-Konzentrationen im Plangebiet werden möglicherweise von denen in Nauen gemessenen abweichen. Sicher ist, dass durch die stark frequentierte Bundesautobahn (A) 10 westlich des Plangebietes eine erhebliche Vorbelastung durch Emissionen aus dem Straßenverkehr besteht.

Bewertung

Bei der Bewertung der klimaökologischen Funktionen wird zwischen folgenden Funktionen unterschieden:

- Klimatischen Ausgleichsfunktion
- Lufthygienischen Ausgleichsfunktion

Klimatische Ausgleichsfunktion

Unbebaute Gebiete, insbesondere Grün- und Ackerland, erfüllen die wichtige Funktion von Kaltluftentstehungsgebieten. Die Grünlandflächen des Plangebietes nehmen diesbezüglich eine Schlüsselfunktion ein: Sie sind Kaltluftentstehungsorte für das Gewerbegebiet. Die vorwiegende Wiesennutzung fungiert als mikroklimatische Entlastung. Sie ermöglicht erhöhte Windgeschwindigkeiten und starke Nacht- und Tagschwankungen.

Der großflächig versiegelte Gebiet des Güterverkehrszentrums Wustermark ist als klimatischer Belastungsbereich zu werten: Die Asphaltierung bewirkt eine stärkere Erwärmung tagsüber, eine geringere Abkühlung nachts und eine geringere Luftfeuchtigkeit. Talabwindsysteme liegen im Plangebiet nicht vor.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A mit dem ersatzlosen Entfall der Planstraße A führt zu einer Verringerung der Neuversiegelung und somit zum Erhalt bestehender unversiegelter Vegetationsflächen. Mit insgesamt ca. 1.950 m² hat diese Verringerung in Verbindung mit den festgesetzten und realisierten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Anpflanzgeboten einen bedeutenden Anteil an der Festigung der klimatischen Verhältnisse. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind gering.

Lufthygienischen Ausgleichsfunktion

Das ebene Relief im Plangebiet ermöglicht eine kontinuierliche Durchmischung von unbelasteter und belasteter Luft. Diese wird jedoch durch die zum Güterverkehrszentrum Wustermark gehörenden Bebauungen erschwert. Ausgedehnte Waldgebiete, welche als wichtige Filter für die Lufthygiene fungieren, befinden sich nicht im Plangebiet. Nur kleinräumig stockt ein Vorwald östlich der Rostocker Straße.

Mit der teilweisen Neustrukturierung bestehender und festgesetzter Straßenverkehrsflächen ergeben sich keine Veränderungen, die auf die lufthygienische und auf die klimatische Funktion des Gebietes Auswirkungen haben können. Der mit dem Ausbau des Kuhdammweges einhergehende Zuwachses an Verkehrsbewegungen kann eine geringfügige Verschlechterung der Luftverhältnisse bewirken.

Bezogen auf das Schutzgut Klima / Luft sind für die Umgebung des Plangebietes keine Änderungen der klimatischen Situation zu erwarten. Auch bezogen auf das Lokalklima im räumlichen Geltungsbereich sind durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" mit der Neustrukturierung der Straßenverkehrs- und Grünflächen sowie der Bestandssicherung der Flächen zur Regelung des Wasserabflusse sind voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

6.2.7 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Bestimmend für das Landschaftsbild im Umfeld des Planungsgebietes war ursprünglich seine Lage innerhalb des Niederungsgebietes der Wublitzrinne. Diese Lage ist jedoch heute im Landschaftsraum nicht mehr ablesbar, das Niederungsgebiet selbst ist vor allem auf der östlichen Seite des Havelkanals stark überformt.

Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

Naturräumlich ist das Plangebiet der Wublitzrinne zuzuordnen. Westlich der A 10 wird das Nauener Agrarland als Grünland und Acker genutzt. Landschaftsprägende Strukturelemente wie Baumreihen und Hecken sind entlang der Fließgewässer zu finden. Weiter wird die A 10 durch Baumreihen vom Gelände des Güterverkehrszentrums Wustermark abgegrenzt.

Die Lage in der Niederung ist heute im Landschaftsraum nicht mehr ablesbar, da die Niederung insbesondere östlich der Bundesautobahn (A) 10 stark überformt worden ist. Bestimmend für das gegenwärtige Landschaftsbild innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereiches sind die umgebenden Verkehrstrassen und das Güterverkehrszentrum selbst. Am Güterverkehrszentrum Wustermark konzentrieren sich die Verkehrssektoren Straße, Eisenbahn und Binnenschiff. Die A 10 verläuft in Nord-Süd-Richtung westlich des Plangebietes. Parallel dazu verläuft der Havelkanal. Unmittelbar nördlich der B 5 liegt der zum GVZ Wustermark gehörende Umschlaghafen.

Durch die Dammbauten für die Bahn, Autobahn und die B5 (bis zu 15 m über Gelände) bestehen aus normaler Nutzerperspektive keine Blickbeziehungen mehr in die umgebende Landschaft, die sich allerdings bereits in östlicher und nördlicher Richtung als industriell-gewerbliche Nutzung darstellt.

Vorbelastungen

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist stark vorbelastet: Die Bundesautobahn (A) 10, die Gebäude des Güterverkehrszentrums und die Brückenbauwerke wirken sich durch optische Einschränkungen und durch Lärmbelästigung negativ auf das Landschaftsbild aus. Weiter bestehen Vorbelastungen durch Hochspannungsfreileitungen, Landesstraßen, Bahntrassen sowie durch Windenergieanlagen in der Umgebung.

Bewertung

Die Landschaftsbildeinheit ist durchweg anthropogen geprägt. Zwar werten natürliche Strukturen in Form von Laubgebüschen und sonstigen Gehölzstrukturen das Landschaftsbild innerhalb des Güterverkehrszentrums auf. Ein hoher Versiegelungsgrad und Störungen von Sichtbeziehungen durch hohe Gebäude tragen jedoch zu einer sehr geringen Erlebniswirksamkeit des Landschaftsbildtyps bei.

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine öffentlichen oder privaten Erholungsflächen. Die Fläche des Planungsgebietes ist für die Öffentlichkeit zwar prinzipiell über die Rostocker Straße sowie über den Kuhdammweg zugänglich, für eine Erholungsnutzung eignen sich die Flächen aufgrund der Vorbelastung nicht.

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" mit der Neustrukturierung der Straßenverkehrs- und Grünflächen sowie der Bestandssicherung der Flächen zur Regelung des Wasserabflusse sind voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild zu erwarten.

6.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Ein solches Gut im Sinne des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes ist im räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" als zweigeteiltes Bodendenkmal Nr. 50565 "Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit" vorhanden.

Bewertung

Das zu großen Teilen im räumlichen Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes befindliche Bodendenkmal Nr. 50565 "Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit" wird nachrichtlich übernommen. Im Bereich des Bodendenkmals sind mit der Rostocker Straße, der Fahrbahn des Kuhdammweges und der Nürnberger Straße Teile der festgesetzten und neu festzusetzenden Straßenverkehrsanlage bereits errichtet. Eine Veränderung oder Teilzerstörungen an dem Bodendenkmal kann somit nicht bedingt herbeigeführt werden. Dem Vorhaben stehen somit begrenzt Belange des Denkmalschutzes entgegen.

Veränderungen und Teilzerstörungen an Bodendenkmalen bedürfen gemäß §§ 9, 19 / § 20 Abs.1 einer denkmalrechtlichen Erlaubnis / Baugenehmigung. Die Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale wird einer Erlaubnis zur Veränderung bzw. Teilzerstörung des Bodendenkmales zustimmen, insofern sichergestellt ist, dass:

1. der Vorhabenträger im Hinblick auf § 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG die denkmalzerstörenden Erdarbeiten / Baumaßnahmen auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert;

2. der Vorhabenträger in den Bereichen, wo denkmalzerstörende Erdarbeiten bzw. Baumaßnahmen unumgänglich sind, die Durchführung von baubegleitenden bzw. bauvorbereitenden archäologischen Dokumentationen (Ausgrabungen) zu seinen Lasten gem. § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG gewährleistet. Einzelheiten hierzu werden im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens geregelt.

Das Verfahren zur denkmalrechtlichen Erlaubnis der Teilzerstörung des Bodendenkmals wurde in Vorbereitung der Baumaßnahmen durch den Vorhabenträger (hier Gemeinde Wustermark) ist eingeleitet worden. Die untere Dankmalschutzbehörde des Landkreises Havelland hat mit Schreiben vom 03.11.2017 die denkmalrechtliche Erlaubnis für die erforderlichen Erdeingriffe zu einer Teilzerstörung der Bodendenkmale erteilt.

Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) mit einem Hinweis auf dem Umgang mit archäologischen Bodenfunden während der Bauausführung aufmerksam gemacht.

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" mit der Neustrukturierung der Straßenverkehrs- und Grünflächen sowie der Bestandssicherung der Flächen zur Regelung des Wasserabflusse sind voraussichtlich in begrenztem Umfang zusätzlich Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten. Ob diese erheblich sind, kann nur mit bodendenkmalpflegerischen Untersuchungen im Zuge der Straßenbaumaßnahmen festgestellt werden.

6.3 Prüfung der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens - Artenschutzbericht

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gelten für Vorhaben in Bebauungsplänen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 5 BNatSchG. Vor diesem Hintergrund wurde der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" einer artenschutzrechtlichen Beurteilung im Hinblick auf die Arten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und alle europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) unterzogen.

6.3.1 Methodik

Grundsätzlich erfolgt die Erstellung eines ASB in mehreren Schritten:

- Relevanzprüfung / Bestandserfassung
- Prüfung der Verbotstatbestände
- Ausnahmeprüfung gem. § 45 BNatSchG

Relevanzprüfung / Bestandserfassung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten "herausgefiltert", für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind folgende Arten:

- Arten, die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind
- Arten, die nachgewiesener Maßen im Naturraum nicht vorkommen
- Arten, deren Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen
- Arten, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen

Die Dokumentation der Relevanzprüfung befindet sich im Anhang I zum Artenschutzbericht.

Prüfung der Verbotstatbestände

Untersucht werden alle im Untersuchungsgebiet erfassten Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten (Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie), die in der Relevanzprüfung ermittelt wurden.

Es erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 ABS. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Die Prüfung erfolgt in Formblättern. Im Allgemeinen erfolgt eine Art für Art-Betrachtung. Bei ähnlichen Lebensräumen und Beeinträchtigungen sowie für ungefährdete Vögel werden Gruppen entsprechend ihrer ökologischen Gilden gebildet.

Ausnahmeprüfung gemäß § 45 BNatSchG

Wenn abzusehen ist, dass trotz der Durchführung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt werden, erfolgt eine Abschätzung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 BNatSchG gegeben ist. Siehe hierzu auch Kapitel 6.1.1 Fachgesetze. Die Erforderlichkeit von kompensatorischen Maßnahmen wird untersucht.

6.3.2 Untersuchungsgebiet

Gemäß Scholz befindet sich das Untersuchungsgebiet in der Haupteinheit "Mittelbrandenburgische Platten und Niederungen". Innerhalb dieser Großeinheit befindet sich das Untersuchungsgebiet in der "Nauener Platte". In der Nauener Platte herrschen ebene bis wellige Grundmoränengebiete vor. Größere Erhebungen sind selten. Der vorherrschende Bodentyp sind braune Waldböden. Die Grundwasserverhältnisse der Nauener Platte sind meist ungestört. Natürliche Waldgesellschaften sind der Traubeneichenwald. Allerdings ist die Nauener Platte als altes Siedlungsgebiet nahezu entwaldet.

Gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg gehört das Untersuchungsgebiet zur Region "Mittlere Mark".

Das nördliche und östliche Plangebiet wird von der Rostocker Straße und vom Kuhdammweg begrenzt. Geprägt wird das Plangebiet von extensiv genutzten Grünlandflächen mit Gehölzen. Neben einer extensiven Nutzung sind großräumig brach gefallene Areale zu verzeichnen. Die Grünlandbereiche werden durch Bäume und Laubgebüsche strukturiert. Im Südwesten und Nordosten tangieren ein künstlicher Graben und sein Zuleiter das Plangebiet. Nur sehr kleinflächig sind geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile (Gehölzsaum an Fließgewässer, und Alleeabschnitte an der Rostocker Straße) vorhanden.

6.3.3 Datengrundlagen

Für die Bestandsbeschreibung wurden folgende Unterlagen und projektbezogene Kartierergebnisse verwendet:

- Projektbezogene Kartierung der Biotoptypen (s. Umweltbericht)
- Grundlagentabellen des LUA (Übersicht der in Brandenburg heimischen Vogelarten; Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie)
- Fachzeitschrift Naturschutz und Landschaftspflege, Heft 3, 4 (2008) und Heft 1 (2014)
- ABBO 2001, Die Vogelwelt von Berlin und Brandenburg
- ABBO 2012, Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin, Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 bis 2009
- Atlas Herpetofauna 2000, vorläufige Verbreitungskarten, agena e.V. in Zusammenarbeit mit der Naturschutzstation Rhinluch

- Verbreitungskarte BfN, Webseite des Bundesamtes für Naturschutz (www.ffh-anhang4.bfn.de)

- Bericht zur Erfassung von Brutvögeln, Amphibien und Zauneidechsen im Rahmen der Planung zum Ausbau der Anschlussstelle Brieselang (Kremer, K., 2012)

- Bericht zur faunistischen Untersuchung: GVZ Wustermark, 2017

Weitere allgemeingültige Unterlagen, auf die bei der Datenrecherche zurückgegriffen wurde, sind in den jeweiligen Kapiteln zitiert bzw. in der Literatur aufgeführt.

6.3.4 Beschreibung der Wirkfaktoren

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" ist die Anpassung der Verkehrsfläche an die Straßenausbauplanung für die Erweiterung der vorhandenen Straße Kuhdammweg in Verbindung mit dem neu zu errichtenden Kreisverkehr an der Rostocker Straße.

Die Wirkfaktoren werden wie folgt beschrieben:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Tötung / Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

  Im Zuge der Baufeldfreimachung sowie der Baudurchführung besteht eine temporäre Gefährdung der Tötung bzw. Verletzung von in erster Linie wenig oder nicht mobilen Tierarten in deren Quartieren oder Winterruheplätzen. Indirekt tritt das Zugriffsverbot der Tötung ein, wenn es bspw. bei Brutvogelarten zur Nestaufgabe kommt und Jungvögel oder Eier in den betroffenen Nestern "zu Grunde gehen".

- Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme oder Veränderung der Habitatstruktur (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

  Temporäre Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einschließlich essentieller Nahrungshabitate im Bereich technologischer Flächen (Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Flächen zur Materiallagerung).

- Lärmimmissionen und optische Störwirkungen (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)

  Optisch wahrnehmbare, sich bewegende Baumaschinen und Fahrzeuge bzw. insbesondere sich bewegende Menschen sowie plötzliche laute Geräusche oder Lichtimmissionen zählen zu den hauptsächlichen Störquellen, die sich durch Scheucheffekte negativ auf Tierarten auswirken können. Dabei treten artspezifisch unterschiedliche Reaktionsmuster auf.

- Stoffeinträge in Gewässer (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)

  Temporäre Beeinträchtigung von Tierarten durch Stoffeinträge in Gewässer (hier Grabensystem). Im Zuge des Straßenbaus ist bspw. mit Stoffeinträgen (Sedimentfrachten) in den Wasserkörper von zu querenden Fließgewässern zu rechnen, der sich v. a. auf die Fischfauna und deren Nährtiere negativ auswirken können.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung/Versiegelung (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

  Dauerhafter Lebensraumverlust durch dauerhafte Flächeninanspruchnahmen für die Fahrwege inkl. Bauwerke und zugehöriger Anlagen (z. B. Dammböschungen, Entwässerungsmulden)

- Barrierewirkung / Zerschneidungseffekte (Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

  Barrierewirkung durch die Trennwirkung der Fahrwege. Zerschneidung von Lebensräumen und Funktionsbeziehungen zwischen Teillebensräumen der relevanten Arten; Behinderung von Populationsaustausch, Isolationseffekte

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Lärmimmissionen (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)

  Störung (z.B. Fahrgeräusche, Anfahren, Abbremsen) und damit Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen durch betriebsbedingte Lärmimmissionen, die ein Meideverhalten oder eine erhöhte Gefährdung durch Prädation bewirken können.

- Optische Störwirkungen (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)

  Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen durch betriebsbedingte optische Störwirkungen (z. B. sich bewegende Fahrzeuge, Kfz-Scheinwerfer), die ein Meideverhalten bspw. von beleuchteten Flächen bewirken können. Da an Straßen gleichzeitig auch andere Wirkfaktoren das Meideverhalten von Tieren beeinflussen, lässt sich der Einfluss des Lichts auf das Meideverhalten i. d. R. nicht genau bestimmen.

Eine Trennung der beiden Wirkfaktoren "Optische Störwirkungen" und "Lärmimmissionen" wird bei Vogelarten vorgenommen, die aufgrund ihrer Verhaltensmerkmale und den akustischen Eigenschaften ihrer Rufe oder Gesänge zu den vergleichsweise lärmanfälligen Arten zu zählen sind und bei denen sich ihr Verteilungsmuster im Umfeld von Verkehrstrassen durch den Verkehrslärm erklären lässt. Bei allen anderen Arten werden die optischen und akustischen Wirkfaktoren gemeinsam bewertet.

- Schadstoffimmissionen (Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

  Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen durch den Eintrag von Schadstoffen, z. B. Streusalzen oder sonstigen Taumitteln in Oberflächengewässer

- Individuenverluste durch Kollisionen (Tötung/Verletzung von Tieren)

  An allen Verkehrstrassen besteht generell ein hohes Kollisionsrisiko für Tiere. Jede Querung einer Verkehrsstraße in geringer Höhe ist mit dem Risiko verbunden, mit einem Kfz zu kollidieren. Das Kollisionsrisiko an Verkehrstrassen kann zusätzlich durch die Lockwirkung erhöht werden, die eine Straße durch Licht oder als Nahrungsplatz auf einzelne Arten ausübt.

6.3.5 Relevanzprüfung

Ziel der Relevanzprüfung ist es, diejenigen Arten zu ermitteln, die im konkreten Fall durch das Vorhaben betroffen sein könnten (vgl. Kapitel 6.3.1 Methodik).

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung - ob eine Art in Hinblick auf das Eintreten von den Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen ist - sind im Anhang I zum Artenschutzbericht dargestellt.

6.3.6 Bestandsdarstellung

6.3.6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Die folgende Tabelle listet die **prüfrelevanten** Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf. Höhere Pflanzen, Käfer, Schmetterlinge, Libellen und Weichtiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich / Wirkraum des Vorhabens nicht vertreten.

Tab. 06 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-RL (prüfrelevante Arten)

Deutscher Artname	*Wissenschaftlicher Artname*	RL D	RL BB	Vork. im UR	EHZ KBR BB
Säugetiere					
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	V	3	potentiell	FV
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	G	3	potentiell	U1
Großer Abendsegler	*Nyctalis noctula*	V	3	potentiell	U1
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	3	1	potentiell	FV
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	-	P	potentiell	FV
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	-	P	potentiell	FV
Reptilien					
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	3	Nachweis	U1

RL BB	Rote Liste Brandenburg	0	ausgestorben oder Verschollen
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		P	potenziell gefährdet
		G	Gefährdung zunehmend, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
EHZ	Erhaltungszustand	FV	günstig (favourable)
KBR	kontinentale biografische	U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)
	Region	U2	ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)
BB	Brandenburg (2007)	xx	keine exakte Bewertung

Für die in Tabelle 06 aufgeführten Arten wird im Anhang II zum Artenschutzbericht der Bestand genauer beschrieben und das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG geprüft.

6.3.6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Die nachfolgende Tabelle listet die Vögel auf, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden und deren Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnten.

Tab. 07 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten (prüfrelevante Arten)

Deutscher Artname	*Wissenschaftlicher Artname*	RL D	RL BB	Vorkommen im UR
Amsel	*Turdus merula*	-	-	2012 (BV) 2017 (BV)
Bachstelze	*Motacilla alba*	-	-	2017 (NG)
Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	-	2012 (BV) 2017 (BV)
Dohle	*Corvus monedula*	-	1	2012 (BV)
Elster	*Pica pica*	-	-	2012 (BV) 2017 (BV)
Fasan	*Phasianus colchicus*	-	-	2012 (BV) 2017 (BV)
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	2012 (BV) 2017 (NG)
Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	2012 (BV) 2017 (BV)
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	-	-	2012 (BV) 2017 (BV)
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	-	-	2012 (BV)
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	-	V	2012 (BV) 2017 (BV)
Goldammer	*Emberiza citrinella*	V	-	2012 (BV) 2017 (BV)
Graureiher	*Ardea cinerea*	-	-	2017 (NG)
Kohlmeise	*Parus major*	-	-	2012 (BV) 2017 (BV)
Mauersegler	*Apus apus*	-	-	2017 (NG)
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	3	-	2017 (NG)
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	-	2012 (BV) 2017 (BV)
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	-	-	2012 (BV) 2017 (BV)
Nebelkrähe	*Corvus cornix*	-	-	2012 (BV) 2017 (BV)
Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	-	2017 (NG)
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	-	-	2012 (BV) 2017 (BV)
Schwarzmilan	***Milvus migrans***	**-**	**-**	**2017 (NG)**
Star	*Sturnus vulgaris*	3	-	2012 (BV) 2017 (BV)
Stockente	*Anas platyrhynchos*	-	-	2012 (BV) 2017 (NG)
Turmfalke	***Falco tinnunculus***	**-**	**V**	**2017 (NG)**

Deutscher Artname	*Wissenschaftlicher Artname*	RL D	RL BB	Vorkommen im UR
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	-	2012 (BV) 2017 (BV)

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BB	Rote Liste Brandenburg	0	ausgestorben oder Verschollen
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
		G	Gefährdung zunehmend, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
		*	unregelmäßig brütend, kein Brutvogel in Brandenburg

BV – Brutvogel; **NG** - Nahrungsgast

Für die nachgewiesenen Brutvogelarten wird in Anhang II zum Artenschutzbericht der erfasste Bestand genauer beschrieben und das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG geprüft. Die ungefährdeten Arten incl. der Arten der Vorwarnliste sind in Gilden [9] zusammengefasst, die anderen Arten werden Art-für-Art betrachtet. Es werden auch die Arten analysiert, die nur 2012 als Brutvogel nachgewiesen wurden.

Nahrungsgäste 2017

Für die im Jahr 2017 nachgewiesenen Nahrungsgäste (Bachstelze, Graureiher, Mauersegler, Mehlschwalbe, Ringeltaube, Schwarzmilan und Turmfalke) ist folgendes festzuhalten:

Im Allgemeinen fallen Nahrungshabitate nicht in den Schutzbereich nach § 44 BNatSchG. Es muss jedoch die funktionale Bedeutung der Bereiche im Lebenszyklus einer Art beurteilt werden. Für die genannten Arten ist festzustellen, dass der UR nicht als existenzielles Nahrungshabitat zu bewerten ist. Nahrungshabitate der genannten Arten sind vor allem außerhalb des Untersuchungsgebietes zu finden.

9 Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt, ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades.

6.3.7 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

6.3.7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der Maßnahmen, die in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt werden.

Tab. 08 Maßnahmen zur Vermeidung

Nr. gem. LBP	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
Maßnahmen zur Vermeidung		
1 V_{CEF}	Umweltbaubegleitung	alle Tierarten
2 V_{CEF}	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Vögel, Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Wasser- und Zwergfledermaus
3 V_{CEF}	Schutz von Zauneidechsen	Zauneidechse

Umweltbaubegleitung (1 V_{CEF})

Die Einhaltung und eventuelle Regulierung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen muss durch eine Umweltbaubegleitung kontrolliert werden. Insbesondere sind die nachstehenden und im folgenden Kapitel dargelegten Maßnahmen zu begleiten.

Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (2 V_{CEF})

Die Baufeldfreimachung erfolgt ausschließlich außerhalb der faunistischen Fortpflanzungszeiten. Aufgrund des Vorkommens des Stars (RL D, Kategorie 3) muss außerhalb des Zeitraums vom 15. Februar bis 30. September eines Jahres die Baufeldfreimachung erfolgen. Das betrifft insbesondere das Fällen der Gehölze. Das Abschieben des Oberbodens inklusive des Vegetationsbestandes kann bis zum 01. März erfolgen.

Zum Baufeld zählen:
- das Baufeld
- alle Baustreifen und -straßen
- benötigte Lagerflächen

Sollte die Einhaltung des vorgegebenen Zeitraumes nicht möglich sein, müssen die betroffenen Bereiche von Fachleuten hinsichtlich des Vorhandenseins von Fortpflanzungsstätten überprüft werden. Besteht ein Brut- bzw. Fortpflanzungsnachweis kann die Baufeldberäumung erst nach abgeschlossener Brut- bzw. Fortpflanzungsphase durchgeführt werden.

Der Baubeginn hat unmittelbar nach Baufeldräumung zu beginnen um eine Besiedlung des Baufeldes und damit Tötungstatbestände für Bodenbrüter (z. B. Feldlerche) auszuschließen.

Eine Besiedlung des Baufeldes zwischen Baufeldräumung und Beginn der eigentlichen Baudurchführung ist, sollte sich dieser Zeitraum in die Reproduktionszeit erstrecken, durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu verhindern.

Als Maßnahmen kommen die Vergrämung durch Flatterbänder und mit Flatterbändern bestückte Holzpfähle in ausreichender Stückzahl sowie das turnusmäßige Pflügen / Tellern des Baufeldes in Abständen von etwa einer Woche in Frage.
Die Maßnahmenfunktionalität ist intensiv durch die Umweltbaubegleitung (1 V_{CEF}) zu begleiten.

Sollte die Einhaltung des vorgegebenen Zeitraumes bzw. die Vergrämungsmaßnahmen nicht möglich sein, müssen die betroffenen Bereiche von Fachleuten hinsichtlich des Vorhandensein von Fortpflanzungsstätten überprüft werden. Besteht ein Brut- bzw. Fortpflanzungsnachweis kann der Baubeginn erst nach abgeschlossener Brut- bzw. Fortpflanzungsphase durchgeführt werden.

Schutz von Zauneidechse (3 V_{CEF})

Rechtzeitig vor Beginn der Baufeldräumung / Baudurchführung werden im Bereich der Zauneidechsenlebensräume temporäre Reptilienschutzzäune in Anlehnung an das „Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen" (MAmS 2000) errichtet, um baubedingte Tierverluste zu vermeiden und eine ordnungsgemäße Durchführung des gezielten Absammelns der Zauneidechse incl. Umsetzen zu gewährleisten. Die Zäune sind an der Baufeldgrenze zu setzen. Das Baufeld ist definiert als anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme.

Der temporäre Reptilienschutzzaun ist mittels eines reißfesten und formstabilen, glatten, witterungsbeständigen und blickdichten Kunststoffmaterials herzustellen, der mit lückenlosem Fugen- und Bodenschluss standfest aufgebaut wird. Die Zauntrasse wird vor dem Aufbau (wenn notwendig) grob planiert und der Zaun mind. 10 cm tief in das Erdreich eingebunden, bzw. in Anwanderungsrichtung hin flach auf den Boden gelegt und mit Erdreich überhäufelt. Der Zaun muss eine Höhe von mind. 60 cm aufweisen. Das Material muss glatt (PE-Bändchengewebe (200 g / m²) oder HDPE-Folie), UV-beständig und undurchsichtig sein. Grundsätzlich muss die Anlage über die gesamte Absammel- und Bauzeit straff verspannt und gegenüber Windlast unempfindlich sein.

Der Zaun muss jeweils ca. 35 m (an das Gelände angepasst) über den betroffenen Bereich hinaus aufgestellt werden, um ein Umkriechen zu verhindern. Der Reptilienschutzzaun wird bis zum Ende der Bauarbeiten vorgehalten. Er ist über die gesamte Standzeit zu unterhalten und danach komplett zurückzubauen. Die detaillierte Lage wird von der Umweltbaubegleitung (UBB) festgelegt, ebenso erfolgen die wesentlichen Arbeiten ausschließlich unter Kontrolle der UBB.

Die Kontrolle und das Bergen von Reptilien haben sich zeitlich mindestens über ein vollständiges Entwicklungsjahr zu erstrecken und sind zu geeigneten Tageszeiten und entsprechend der Aktivitätsgipfel der Zauneidechse durchzuführen. Erst im Anschluss kann das Baufeld für die Baufeldfreimachung freigegeben werden.

Es sind so viele Fangtage anzusetzen, bis bei optimalen Witterungsbedingungen keine Reptilien mehr aufzufinden sind. Um ein Nachrücken und Einwandern von Amphibien und Reptilien in das Baufeld während des Zeitraumes des Abfangens (und nachfolgend während der Baudurchführung) zu verhindern, sind die betroffenen Baufeldabschnitte durch einen Reptilienschutzzaun abzugrenzen.

Das Fangen der Reptilien erfolgt kombiniert aus manuellem Handfang und Abkeschern. Die gefundenen Tiere werden sofort hinter den Reptilienschutzzaun ausgesetzt. Eine Zwischenhaltung ist nicht gestattet.

6.3.7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Die in nachfolgender Tabelle aufgeführte vorgezogene Maßnahmen (A_{CEF}) sind durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für Zauneidechsen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) sind bei diesem Vorhaben nicht notwendig.

Tab. 09 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nr. gem. LBP	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
Maßnahmen zur Vermeidung		
4 A_{CEF}	Aufwerten von Zauneidechsenhabitaten	Zauneidechse

Aufwertung von Zauneidechsenhabitaten (4 A_{CEF})

Die Umsetzung folgender Maßnahmen wird über einen Selbstbindungsbeschluss der Gemeindevertretung Wustermark gesichert.

Die an das Baufeld (Straße) im Bereich der Zauneidechsenhabitate südlich angrenzenden Flächen werden vor Beginn der Maßnahme 3 V_{CEF} (Schutz von Zauneidechsen) mit folgenden Strukturen aufgewertet:

Totholz-Habitate/Holzhaufen
Die punktuelle Ablagerung von Totholz und Baumstubben und Einbindung in den anstehenden Boden entspricht in Verbindung mit sandigen Eiablageplätzen und krautigen bzw. gebüschartigen Versteckmöglichkeiten den Ansprüchen der Zauneidechse z.B. als Sonnenbadeplatz und ggf. als Winterquartier.

Holzlinsen
Ähnliche Funktionen können Holzlinsen übernehmen. Dazu sind in Kombination mit der Aufschüttung sandiger Substrate Wurzelstöcke und Äste unterschiedlicher Stärke in mehreren Schichten einzubauen und leicht mit Oberboden überdeckt. Gestaltungsziel ist die Ausbildung z.T. offener, vegetationsfreier Substratbereiche, von Hohlräumen und aus der Struktur ragenden Holzfragmenten. Auch hier steht das kleinflächige Angebot an Eiablage- und Sonnenbadeplätzen, Versteckmöglichkeiten und Winterquartieren im Vordergrund.

Steinlinsen/Steinhaufen
Als weiterer Lebensraumbestandteil sind strukturierte Steinhaufen in Horizontal- als auch Hanglage mit großen Steinen bzw. Hohlräumen im Inneren und kleineren, randlich platzierten Steinen anzulegen. Eine Kombination mit sandigen Aufschüttungen sowie Totholz ist auszuführen bzw. möglich.

Aufschüttungen aus Sanden und Feinkiesen
Partiell sind, in Kombination mit Stein- und Totholzelementen, abwechslungsreiche Anschüttungen aus Sand-Kies-Gemischen der Korngröße 0 - 32 mm vorzunehmen. Diese sind in länglicher Form mit unterschiedlichen Böschungsneigungen vornehmlich an stark besonnten Geländeabschnitten zu platzieren. Durch die Verwendung magerer Substrate und den Verzicht auf Oberbodenandeckung werden für die Zauneidechse essentiell wichtige Kahlstellen ausgebildet, die Funktionen als Sonnenbade- und Eiablageplatz übernehmen können.

Die Wirksamkeit des Habitats ist durch einen Herpetologen zu bestätigen.

Die angrenzenden Flächen sind weiterhin extensiv zu bewirtschaften (einmalige, jährliche Mahd im Oktober / November).

Umfang:
- Strukturen: insgesamt 8 Stück (je 2 pro oben beschriebener Aufwertungsmaßnahme)

6.3.8 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

6.3.8.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

In der folgenden Tabelle werden die Ergebnisse des Anhangs II zum Artenschutzbericht (Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände) hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet prüfrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zusammengefasst.

Tab.10 Ergebnisse des ASB (Anhang IV-Arten)
Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet prüfrelevanten Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Art				**Verbotstat-bestand**	**aktueller EHZ**		**Auswirkungen auf den Erhaltungszustand**	
deutsch	***wissen-schaftlich***	**RL D**	**RL BB**	**§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**	**lokal**	**KBR**	**der lokalen Population der Art**	**der Popula-tionen der Art in der KBR**
Säugetiere								
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	V	3	- CEF	n. b	FV	keine	keine
Breitflügel-fledermaus	*Eptesicus serotinus*	G	3	- CEF	n. b.	U1	keine	keine
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	V	3	- CEF	n. b.	U1	keine	keine
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	3	1	- CEF	n. b.	U1	keine	keine
Wasser-fledermaus	*Myotis daubentonii*	-	P	- CEF	n. b.	U1	keine	keine
Zwergfleder-maus	*Pipistellus pipistellus*	-	P	- CEF	n. b.	FV	keine	keine
Reptilien								
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	3	- CEF	C	U1	keine	keine

RL BB	Rote Liste Brandenburg	0	ausgestorben oder Verschollen
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
		G	Gefährdung zunehmend, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
		P	potentiell gefährdet

Verbotstatbestand
- **x** Verbotstatbestand erfüllt
- **-** Verbotstatbestand nicht erfüllt
- **CEF** Vermeidungsmaßnahme bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind
- **FSC** (kompensatorische) Maßnahmen erforderlich

Erhaltungszustand (**EHZ**)
der lokalen Population:
- A hervorragender Erhaltungszustand
- B guter Erhaltungszustand
- C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand
- n. b. nicht bewertet

der Population in der kontinentalen biogeographischen Region (**KBR**):
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
- xx keine exakte Bewertung

6.3.8.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

In der folgenden Tabelle werden die Ergebnisse des Anhangs II zum Artenschutzbericht (Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände) hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen europäischen Brutvögel zusammengefasst.

Tab.11 Ergebnisse des ASB (europäische Vogelarten)
Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen, prüfrelevanten europäischen Vogelarten (nur Brutvögel)

Art				EHZ	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkungen auf den EHZ der Populationen der Art in der KBR
deutsch	*wissenschaftlich*	RL D	RL BB			
Amsel	*Turdus merula*	-	-	n. b.	- CEF	keine
Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	-	n. b.	- CEF	keine
Dohle	*Corvus monedula*	-	1	C	- CEF	keine
Elster	*Pica pica*	-	-	n. b.	- CEF	keine
Fasan	*Phasianus colchicus*	-	-	B.	- CEF	keine
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	C	- CEF	keine
Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	n. b.	- CEF	keine
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	-	-	n. b.	- CEF	keine
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	-	-	n. b.	- CEF	keine
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	-	V	n. b.	- CEF	keine
Goldammer	*Emberiza citrinella*	V	-	n. b.	- CEF	keine

Art				EHZ	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkungen auf den EHZ der Populationen der Art in der KBR
deutsch	***wissen-schaftlich***	**RL D**	**RL BB**			
Kohlmeise	*Parus major*	-	-	n. b.	- CEF	keine
Mönchgras-mücke	*Sylvia atricapilla*	-	-	n. b.	- CEF	keine
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	-	-	n. b.	- CEF	keine
Nebelkrähe	*Corvus corone*	-	-	n. b.	- CEF	keine
Schwanzmei-se	*Aegithalos cau-datus*	-	-	n. b.	- CEF	keine
Star	*Sturnus vulgaris*	3	-	C	- CEF	keine
Stockente	*Anas platyrhynchos*	-	-	C	- CEF	keine
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	-	n. b.	- CEF	keine

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BB Rote Liste Brandenburg
- 0 ausgestorben oder Verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- R extrem selten bzw. selten
- V Art der Vorwarnliste

RL D Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste

Verbotstatbestand
- **x** Verbotstatbestand erfüllt
- **-** Verbotstatbestand nicht erfüllt
- **CEF** Vermeidungsmaßnahme bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind
- **FCS** (kompensatorische) Maßnahmen erforderlich

Erhaltungszustand (**EHZ**)
der lokalen Population:
- A hervorragender Erhaltungszustand
- B guter Erhaltungszustand
- C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand
- n. b. nicht bewertet (Gruppenanalyse)

KBR Kontinentale biografische Region

6.3.9 Ausnahmeprüfung

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 BNatSchG braucht für dieses Vorhaben nicht durchgeführt werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind bei Durchführung der unter Kapitel 5 aufgeführten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht einschlägig. Weitere Aussagen können entfallen.

6.3.10 Zusammenfassung

Hinsichtlich der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie wurde unter Einbeziehung der im vorliegenden ASB entwickelten Maßnahmen dargelegt, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht zutreffen.

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 BNatSchG braucht für dieses Vorhaben nicht durchgeführt werden. Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich.

6.3.11 Literatur- und Quellenverzeichnis

ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin

ABBO (2012): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin, Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 – 2009

BENKERT, D.; FUKAREK, F. und KORSCH, H. (Hrsg., 1996): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Ostdeutschlands. Gustav Fischer Verlag Jena 1996

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) 2003: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/ Band 1. Bonn – Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) 2004: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/ Band 2. Bonn – Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) 2013: Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie: Erhaltungszustände Arten und Verbreitungskarten aller FFH-Arten

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010; Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr Ausgabe 2011; Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.256/2004/LR „Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Arten des Anhang der FFH-Richtlinie, hier Fledermauspopulationen“ des BVBS

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching, IHWV-Verlag, 1994

FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen (2007): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, AK 2.11.15.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bearb. u. a. von Kurt M. Bauer und Urs N. Glutz von Blotzheim. 17 Bände in 23 Teilen (2. Auflage). Akademische Verlagsgesellschaft, Frankfurt am Main 1966ff., Aula-Verlag, Wiesbaden.

JEROMIN, K. (2002): Zur Ernährungsökologie der Feldlerche (Alauda arvensis L. 1758) in der Reproduktionsphase. Dissertation an der CAU Kiel.

KÜHNE, L; HAASE, E.; WACHLIN, V. LEIST, I.; GELBRICHT, J. & R. DOMMAIN (2001): Die FFH-Art Lyceana dispar (HARWORTH 1802) – Ökologie, Verbreitung, Gefährdung und Schutz im norddeutschen Tiefland. – In: Märkische Entomologische Nachrichten, Band 3 Heft 2, S. 1 – 32

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.- Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006

LANDESBETRIEB Straßenbau und Verkehr Schleswig Holstein: Fledermäuse und Straßenbau, Juli 2011

LUA Brandenburg (Hrsg.) 2008: Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3 2008

LUA Brandenburg (Hrsg.) 2008a: Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/2008

MIL - Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (2015): Planungshinweise für Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg (Stand 06/2015).

MUNR - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.) (2000/2001): Landschaftsprogramm Brandenburg, Potsdam.

MUGV - Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2011): Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

NABU (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht im August 2016

PETERSOM, R./ MOUNTFORT, G./ HOLLOM P. A: D 1983: Die Vögel Europas; Ein Taschenbauch für Ornithologen und Naturfreunde über alle in Europa lebenden Vögel. Hamburg und Berlin.

SCHIEMENZ, H./GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands, Natur und Text. 1994

SCHNEEWEIß, N.; KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg.- Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 13(4), Beilage: 35 S. Potsdam.

SCHOLZ, E. 1962: Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. Potsdam.

SCHULTZE, J. H. (Hrsg.) 1955: Die naturbedingten Landschaften der Deutschen Demokratischen Republik. Jena.

SÜDBECK, P.; BAUER, H.G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P. AND KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30.11.2007. Berichte zum Vogelschutz 44, 23-81.

7 Planung

7.1 Wesentlicher Planinhalt

Die Planstraße A wird im Zuge der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" ersatzlos entfallen. Die Planstraße B und ihre flächenseitige Ausbildung werden nicht geändert.

Der durch das Planänderungsgebiet verlaufende vorhandene Entwässerungsgraben wird als Fläche zur Regelung des Wasserabflusses festgesetzt. Seine bisherige teilweise Überplanung mit einer Straßenverkehrsfläche (Planstraße A) wird aufgegeben. Die bisher parallel zur Bundesautobahn verlaufende festgesetzte Versickerungsmulde wird ebenfalls als Fläche zur Regelung des Wasserabflusse bestimmt. Damit erfolgt eine Anpassung der städtebaulichen Planung an den Bestand der Gräben und Versickerungsflächen.

Die festgesetzte und realisierte Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie die festgesetzten und realisierten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden unter Berücksichtigung der Straßenverkehrsplanung beibehalten, angepasst bzw. erweitert.

Die im betroffenen räumlichen Geltungsbereich der 3. Planänderung des Bebauungsplanes W 7, Teil A rechtsverbindlichen Festsetzungen der Planzeichnung (Plan) sowie textlichen Festsetzungen (TF) werden im Einzelnen wie folgt beibehalten oder geändert.

Dabei gilt es zu beachten, dass im Geltungsbereich des 3. Änderungsbebauungsplans alle Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. W 7, Teil A, zuletzt geändert durch Satzung der 2. Änderung, außer Kraft treten. Aufgrund bereits umgesetzter naturschutzfachlicher Planinhalte fließen solche bisherige Festsetzungen in neue, nunmehr den Naturbestand sichernde Festsetzungen ein.

Plan	Straßenverkehrsfläche: bisher nicht realisierte Planstraße A	Die Straßenverkehrsfläche der Planstraße A entfällt ersatzlos zugunsten einer privaten Grünfläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
Plan	Straßenverkehrsfläche: Planstraße B (Rostocker Straße)	Die Straßenverkehrsfläche der Planstraße B wird im Knotenbereich mit dem Kuhdammweg und der östlich anbindenden Nürnberger Straße für die Ausbildung einer Kreisverkehrsanlage erweitert.
Plan	Der östlich der Rostocker Straße in Verlängerung des Kuhdammweges festgesetzte Fuß- und Radweg (heute: Nürnberger Straße) ist bereits durch 2. Änderung mit einer Straßenverkehrsfläche überplant worden.	Die Straßenverkehrsfläche der Planstraße B wird im Knotenbereich mit dem Kuhdammweg und der östlich anbindenden Nürnberger Straße für die Ausbildung einer Kreisverkehrsanlage erweitert
TF	Die textliche Festsetzung Nr. 5.2.4 bestimmt die Anpflanzung von Straßenbäumen standortgerechter Arten entlang der Erschließungsstraßen, soweit dieses verkehrstechnisch möglich ist. Der Abstand der Bäume von der Straße hat dabei mindestens 1,25 m zu betragen, der Pflanzabstand untereinander 10 m. Der Standort der einzelnen Baume kann bei Bedarf infolge von Betriebseinfahrten und -stellflächen verändert werden.	Unter Berücksichtigung einer Straßenausbauplanung für den Kuhdammweg wird folgende textliche Festsetzung neu aufgenommen: TF 3: Innerhalb der Straßenverkehrsfläche des Kuhdammweges sind die vorhandenen Gehölzbestände auf Dauer zu erhalten und bei Abgang gemäß Artenliste 1 zu ersetzen. Innerhalb der Straßenverkehrsfläche sind südlich der Fahrbahn des Kuhdammweges 11 hochstämmige Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

		Die in der Planstraße B (Rostocker Straße) bereits realisierten und nicht die Ausbauplanung des Kreisverkehrs beeinträchtigenden Straßenbaumpflanzungen werden in der Planzeichnung mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt.
Plan	im Verlauf des Kuhdammweges und seines Dammes zur Kuhdammbrücke: Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern mit Konkretisierung Erhalt von Gehölzbeständen und Bäumen	Unter Berücksichtigung einer Straßenausbauplanung für den Kuhdammweg und einer Kreisverkehrsanlage im Knotenbereich mit der Rostocker Straße wird der bestehende Kuhdammweg als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die zu erhaltenden Gehölzbestände befinden sich überwiegend in den Böschungsbereichen des Kuhdammweges. Dort verlaufen auch unterirdische Hauptversorgungsleitungen, für die Schutzabstände der jeweiligen Medienträger zu berücksichtigen sind. Somit ist es nicht sinnvoll, ein generelles Gehölzerhaltungsgebot zu bestimmen. Es wird folgende textliche Festsetzung neu aufgenommen: TF 3: Innerhalb der Straßenverkehrsfläche des Kuhdammweges sind südlich der Fahrbahn des Kuhdammweges 11 hochstämmige Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Plan **TF**	unmittelbar an der Bundesautobahn angrenzende Fläche "A 4" für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Konkretisierung Gehölz und Gebüschanpflanzung an der BAB 10 als Immissionsschutzpflanzung, in Verbindung mit der textlichen Festsetzung Nr. 5.2.2, wonach diese Fläche als überwiegend geschlossene Pflanzung aus Saumen und Sträuchern gemäß der Artenliste 1 anzulegen und auf Dauer zu erhalten ist	Die Fläche "A 4" für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen geht in eine private Grünfläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf. Es wird folgende textliche Festsetzung neu aufgenommen: TF 2: Die auf den privaten Grünflächen zum Teil auch in Gruppen angelegten aufgelockerten Gehölzbestände sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang gemäß Artenliste 1 zu ersetzen.
Plan **TF**	die südlich des Kuhdammweges liegende Fläche "A 6" für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Konkretisierung dichte Gehölzanpflanzungen und Sukzessionsflächen in Verbindung mit der textlichen Festsetzung Nr. 5.2.5, wonach diese Fläche als Wiese mit stark aufgelockerter Baum- und Strauchbepflanzung gemäß Artenliste 1 anzulegen ist - bei einem Anteil neu anzulegender Gehölzflächen von ca. 20 % und Erhalt bestehende Gehölze und deren Eingliederung in die Gesamtfläche	Unter Berücksichtigung einer Straßenausbauplanung für den Kuhdammweg und einer Kreisverkehrsanlage im Knotenbereich mit der Rostocker Straße wird der bestehende Kuhdammweg als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen geht zu einem sehr geringen Teil in die Straßenverkehrsfläche auf. Es werden folgende zwei textliche Festsetzungen neu aufgenommen: TF 2: Die auf den privaten Grünflächen zum Teil auch in Gruppen angelegten aufgelockerten Gehölzbestände sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang gemäß Artenliste 1 zu ersetzen. TF 3: Innerhalb der Straßenverkehrsfläche des Kuhdammweges sind südlich der Fahrbahn des Kuhdammweges 11 hochstämmige Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Plan **TF**	die zwischen der Erschließungsstraße (Rostocker Straße) und dem östlich davon verlaufenden Entwässerungsgraben liegende Fläche "A 8" für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Konkretisierung dichte Strauchbepflanzung in Verbindung mit der textlichen Festsetzung Nr. 5.2.7, wonach auf der Fläche eine dichte Strauchpflanzung (eine Pflanze je Quadratmeter) anzulegen und auf Dauer zu erhalten ist	Unter Berücksichtigung einer Straßenausbauplanung für den Kuhdammweg und einer Kreisverkehrsanlage im Knotenbereich mit der Rostocker Straße wird der bestehende Kuhdammweg als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen geht in die Straßenverkehrsfläche auf.
Plan	eine parallel zur Bundesautobahn (BAB) 10 verlaufende unterirdische Hauptversorgungsleitung der Gasversorgung mit einem 8 Meter breiten Schutzstreifen	Alle im räumlichen Geltungsbereich der 3. Planänderung verlaufenden unterirdischen Hauptversorgungsleitungen der Elektro- und Gasversorgung werden als nachrichtliche Übernahmen dargestellt. Der 8 Meter breiten Schutzstreifen wird nicht festgesetzt, da sich diese Leitungen außerhalb von Gebieten für die Errichtung baulicher Anlagen befinden. Abstände von Pflanzungen sind durch Vereinbarungen zwischen den Medienträgern und den Grundstückseigentümern außerhalb des sachlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes zu regeln.
Plan	eine östlich, parallel zur Hauptversorgungsleitung der Gasversorgung bestimmte Fläche zur Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung Versickerungsmulde	Der durch das Planänderungsgebiet verlaufende vorhandene Entwässerungsgraben wird als Fläche zur Regelung des Wasserabflusses festgesetzt. Seine bisherige teilweise Überplanung mit einer Straßenverkehrsfläche (Planstraße A) wird aufgegeben. Die bisher parallel zur Bundesautobahn verlaufende festgesetzte Versickerungsmulde wird ebenfalls als Fläche zur Regelung des Wasserabflusse bestimmt. Damit erfolgt eine Anpassung der städtebaulichen Planung an den Bestand der Gräben und Versickerungsflächen.
TF	Folgende Arten zum Aufbau von Feldgehölzen und vereinzelter Gehölzinseln im Planungsraum sind zu verwenden: STRÄUCHER DER ARTENLISTE 1 Hasel (Coryllus avellana) Pfaffenhütchen (Euonymus europaea) Schlehe (Prunus spinosa) Weißdorn (Crataegus monogyna) Weißdorn (Crataegus laevigata) Wildrose (Rosa canina) kleinere Weidenarten (z.B. Salix aurita)	Die Sträucher der Artenliste 1 sind um einheimische und standorttypische Gehölze erweitert worden, die Bäume der Artenliste 1 wurde ohne gebietsbezogener Zuordnung zusammengefasst. STRÄUCHER DER ARTENLISTE 1 Apfelrose (Rosa rugosa) Bibernellrose (Rosa pimpinellifolia) Feldrose (Rosa arvensis) Faulbaum (Rhomnus franguia) Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus) Gewöhnlicher Schneeball (Vibumum apulus) Hartriegel (Comus sanguineo) Hasel (Coryllus avellana) Kornelkirsche (Cornus mas) Pfaffenhütchen (Euonymus europaea) Salweide (Solix capreo) Grauweide (Salix cinerea) Bruchweide (Salix froilis) Lorbeerweide (Salix pentandra) kleinere Weidenarten (z.B. Salix aurita) Schlehe (Prunus spinosa) Schwarze Johannisbeere (Ribes nigrum) Schwarzer Holunder (Sambucus nigro) Wolliger Schneeball (Viburnum lantana) Weißdorn (Crataegus monogyna) Weißdorn (Crataegus laevigata) Wildrose (Rosa canina)

BÄUME DER ARTENLISTE 1	BÄUME DER ARTENLISTE 1
als verbindendes Element zu Uferanpflanzungen auf feuchteren Gebieten: Schwarz-Pappel (Populus nigra) Schwarzerle (Alnus glutinosa) Silberweide (Salix alba) Esche (Fraxinus excelsior) im Übergangsbereich zu den trockeneren Standorten und auf den Moränenflächen: Hainbuche (Carpinus betulus) Hängebirke (Betula pendula) Stieleiche (Quercus robur) Eberesche (Sorbus aucuparia) Vogelkirsche (Prunus avium) Als hauptbaumarten der trockenen Flächen: Hängebirke (Betula pendula) Traubeneiche (Quercus petraea) Stieleiche (Quercus robur) Vogelkirsche (Prunus avium) Waldkiefer (Pinus silvestris) als Solitäre in Freiflächen: Eberesche (Sorbus aucuparia) Hängebirke (Betula pendula) Winterlinde (Tilia cordota) und Hochstamm-Obstsorten einheimischer Provenienzen	Hainbuche (Carpinus betulus) Hängebirke (Betula pendula) Eberesche (Sorbus aucuparia) Esche (Fraxinus excelsior) Schwarz-Pappel (Populus nigra) Schwarzerle (Alnus glutinosa) Silberweide (Salix alba) Stieleiche (Quercus robur) Traubeneiche (Quercus petraea) Vogelkirsche (Prunus avium) Waldkiefer (Pinus silvestris) Winterlinde (Tilia cordota) Hochstamm-Obstsorten einheimischer Provenienzen

7.2 Begründung der Festsetzungen

Festsetzungen der Planzeichnung

Verkehrsflächen

Seit geraumer Zeit hat sich die Gemeindevertretung Wustermark mit den Straßenverkehrsanlagen des Güterverkehrszentrums sowie mit der notwendigen Grunderneuerung der das Güterverkehrszentrum erschließenden Rostocker Straße befasst. Darin eingeschlossen ist der Ausbau des Kuhdammweges und seiner Einbindung über eine Kreisverkehrsanlage in die Rostocker Straße.

Die Erforderlichkeit der festgesetzten Planstraße A ist nicht mehr gegeben. Sie kann somit ersatzlos entfallen.

Die als Planstraße B festgesetzte Rostocker Straße und ihre flächenseitige Ausbildung werden nicht geändert. Sie wird jedoch im Knotenbereich mit dem Kuhdammweg und der östlich anbindenden Nürnberger Straße für die Ausbildung einer Kreisverkehrsanlage erweitert.

Der östlich der Rostocker Straße in Verlängerung des Kuhdammweges festgesetzte Fuß- und Radweg (heute: Nürnberger Straße) ist bereits durch 2. Änderung mit einer Straßenverkehrsfläche überplant worden. Auch hier wird im Knotenbereich der östlich anbindenden Nürnberger Straße an die Rostocker Straße die Straßenverkehrsfläche für die Ausbildung einer Kreisverkehrsanlage erweitert.

Grünflächen

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" werden die bisherigen Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der planzeichnerisch bestimmten privaten Grünfläche und einer textlichen Festsetzung mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen neu festgesetzt.

Inhaltlich gehen darin auf:

- im Verlauf des Kuhdammweges und seines Dammes zur Kuhdammbrücke die Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern mit Konkretisierung Erhalt von Gehölzbeständen und Bäumen;

- die unmittelbar an der Bundesautobahn angrenzende Fläche "A 4" für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Konkretisierung Gehölz und Gebüschanpflanzung an der BAB 10 als Immissionsschutzpflanzung,

  in Verbindung mit der textlichen Festsetzung Nr. 5.2.2, wonach diese Fläche als überwiegend geschlossene Pflanzung aus Saumen und Sträuchern gemäß der Artenliste 1 anzulegen und auf Dauer zu erhalten ist;

- die südlich des Kuhdammweges liegende Fläche "A 6" für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Konkretisierung dichte Gehölzanpflanzungen und Sukzessionsflächen,

  in Verbindung mit der textlichen Festsetzung Nr. 5.2.5, wonach diese Fläche als Wiese mit stark aufgelockerter Baum- und Strauchbepflanzung gemäß Artenliste 1 anzulegen ist - bei einem Anteil neu anzulegender Gehölzflächen von ca. 20 % und Erhalt bestehende Gehölze und deren Eingliederung in die Gesamtfläche;

- die zwischen der Erschließungsstraße (Rostocker Straße) und dem östlich davon verlaufenden Entwässerungsgraben liegende Fläche "A 8" für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Konkretisierung dichte Strauchbepflanzung,

  in Verbindung mit der textlichen Festsetzung Nr. 5.2.7, wonach auf der Fläche eine dichte Strauchpflanzung (eine Pflanze je Quadratmeter) anzulegen und auf Dauer zu erhalten ist.

Diese Festsetzungen sind bereits realisiert worden. Insofern ist es folgerichtig, nicht mehr die städtebauliche und naturschutzrechtliche Zielstellung festzusetzen, sondern die dadurch erreichte naturräumliche Bestandssituation dauerhaft zu erhalten. Die vorhandenen Gehölzstrukturen als auch die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsbebauungsplanes bestehenden Gräben und Versickerungsmulden sind mit der erneut vorgenommenen Bestandsvermessung lokalisiert worden. Pflege-und Erhaltungsmaßnahmen sind somit klar bestimmbar geworden.

Diese Grünflächen dienen auch der Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers. Der § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben nach § 41 Absatz 1 Nr.

1. die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden;

2. haben die Anlieger und Hinterlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können; Hinterlieger sind die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten;

3. die Anlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person die Ufer bepflanzt.

Darüber hinaus erfüllen die Gräben mit den angrenzenden, als Grünflächen festgesetzten Randbereichen, wertvolle Funktionen als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen und sind als Elemente der übergeordneten Biotopvernetzung wirksam. Die Festsetzung der Grünflächen dient somit der Aufwertung der Funktionen des Geltungsbereiches für den Biotop- und Artenschutz.

In der Bestimmung als private Grünfläche ist jedoch kein Widerspruch zu sehen. Die Grünflächen sollen nicht einer öffentlichen Nutzung wie z. B. eine Parkanlage zugeführt werden, sondern dienen ausschließlich dem Naturerhalt, der Grabenbewirtschaftung sowie artenschutzrechtlichen Belangen.

Bindungen für den Erhalt von Bäumen

Die in der Planstraße B (Rostocker Straße) durch Festsetzung des Ursprungsbebauungsplanes

Flächen zur Regelung des Wasserabflusses

Auf der Grundlage der bestehenden, eingemessenen Entwässerungsgräben ist innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsbebauungsplanes eine zweiarmige Flächen zur Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung "Entwässerungsgraben / Vorfluter" neu bestimmt worden, womit der realen Situation entsprochen wird. Der in ostwestlicher Richtung verlaufende Entwässerungsgraben sowie die davon nördlich abzweigenden Versickerungsmulde sind voll funktionstüchtig. Darauf reagiert die Planänderung. Eine naturschutz- und wasserrechtliche Beeinträchtigung ist mit dieser Planänderung nicht verbunden.

Mit der Festsetzung der Flächen mit der Zweckbestimmung "Entwässerungsgraben / Vorfluter" werden darüber hinaus Belange des Biotop- und Artenschutzes berücksichtigt. Der Graben- und Versickerungsmuldenverlauf weist in Nachbarschaft zur angrenzenden Grünfläche wichtige Biotop-Funktionen für wildlebende Tiere und Pflanzen auf, die durch die Festsetzung langfristig geschützt und entwickelt werden.

Nachrichtliche Übernahme ohne Normencharakter: Hauptversorgungsleitungen

Alle im räumlichen Geltungsbereich der 3. Planänderung verlaufenden unterirdischen Hauptversorgungsleitungen der Elektro- und Gasversorgung werden als nachrichtliche Übernahmen dargestellt.

Nachrichtliche Übernahme ohne Normencharakter: Bodendenkmal

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Ein solches Gut im Sinne des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes ist im räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" als Bodendenkmal Nr. 50565 "Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit" vorhanden.

Textliche Festsetzungen

1. *Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. W 7, Teil A "GVZ Wustermark", geändert festgesetzt durch Satzung der 1. Änderung in der Fassung vom 14.02.1996 (ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Wustermark am 01.10.1996 sowie Nr. W 7, Teil B "GVZ Wustermark", geändert festgesetzt durch Satzung der 2. Änderung in der Fassung September 2000 / Juni 2001 (ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Wustermark am 27.03.2002) außer Kraft.*

Diese Festsetzung dient der Klarstellung darüber, dass innerhalb des Planänderungsbereiches alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft treten. An ihre Stelle treten einzelne übernommene sowie zum Teil neu formulierte planzeichnerische und textliche Festsetzungen.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2. *Die auf den privaten Grünflächen zum Teil auch in Gruppen angelegten aufgelockerten Gehölzbestände sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang gemäß Artenliste 1 zu ersetzen.*

3. *Innerhalb der Straßenverkehrsfläche des Kuhdammweges sind südlich der Fahrbahn des Kuhdammweges 11 hochstämmige Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.*

Die Bestimmung der Zahl der in der Straßenverkehrsfläche zu pflanzenden hochstämmigen Laubbäume resultiert aus der Ursprungsfestsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes W 7, Teil A, wonach diese Straßenbäume in einem Abstand von 10 m unter Berücksichtigung von Grundstückseinfahrten anzupflanzen sind.

Für die Änderungsplanung ist das naturschutzfachliche Pflanzerfordernis für den neu zu gestaltenden Straßenabschnitt des Kuhdammweges ab Mitte der Straßenlänge des Kuhdammweges bis zu dessen Einmündung in die Rostocker Straße festgestellt worden. Dieser Straßenabschnitt hat eine Länge von ca. 120 m, was bei einem Baumabstand von 10 m eine Mindestbepflanzung von 11 Laubbäumen bewirkt.

7.3.1 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" fand gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches mit öffentlicher Auslegung des Entwurfs zum Änderungsbebauungsplan in der Fassung vom November 2017, seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 23.01.2018 bis einschließlich 27.02.2018 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wustermark, Fachbereich II "Standortförderung und Infrastruktur" statt.

Während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wurde von der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgegeben und keine Stellungnahme zur Niederschrift gebracht.

Mit Schreiben vom 18.01.2018 wurden gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches 15 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinde Brieselang zur Abgabe ihrer Stellungnahme zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" in der Fassung vom November 2017 aufgefordert. Daraufhin gingen insgesamt 15 Stellungnahmen ein, zum Teil mit Überschreitung der für die Abgabe gesetzten Frist bis zum 28.02.2018.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden darüber informiert, dass die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Änderungsbebauungs-plan gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 23.01.2018 bis einschließlich 27.02.2018 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wustermark stattfindet.

Die **Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg** teilt mit, dass die 3 Änderung der rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark", 2. Änderung, zur planungsrechtlichen Sicherung einer Straßenbaumaßnahme die Belange der Raumordnung nicht berührt.

Die **Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming** begrüßt die Absicht der Gemeinde Wustermark, die Nutzungspotenziale des Güterverkehrszentrums Wustermark zu optimieren, welches den Entwicklungsabsichten des Grundsatzes 2.3.2 "Regional bedeutsame gewerbliche Schwerpunkte" des Regionalplans Havelland-Fläming entspricht.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes befinden sich keine Immissionsorte, so dass aus Sicht der **Abteilung Technischer Umweltschutz 2 des Landesamtes für Umwelt (LfU)** eine Prüfung nicht notwendig ist. Die Belange des Immissionsschutzes sind nicht betroffen.

Die **wasserwirtschaftlichen Belange des Referat W 13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren)** sind bereits im Entwurf zur Bebauungsplanänderung berücksichtigt worden. Beiderseits des im Plangebiete verlaufenden Entwässerungsgrabens sind Grünflächen festgesetzt, die die Anlage eines mindestens 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens zulässt. Auch wurde der zuständige Unterhaltungsverband, der Wasser- und Bodenverband "Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen" beteiligt.

Das **Referat W 24 (Gewässer- und Anlagenunterhaltung West) des LfU** verweist auf seine Stellungnahme vom 13.04.2017 zur 2. Änderung des Bebauungsplanes. Es haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben, weshalb die darin getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit. Auch der Bereich der 3. Bebauungsplanänderung liegt derzeit nach geltendem Recht weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, noch in einer neu ermittelten

Überschwemmungsfläche. Dieser Teil der Stellungnahme wird ohne Auswirkungen auf die Planinhalte zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Überflutungsflächen, HW-Risikogebieten, zum Risikogebiet in Bebauungsplänen sowie zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten sind unbeachtlich, da der Bereich der 3. Bebauungsplanänderung derzeit nach geltendem Recht weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, noch in einer neu ermittelten Überschwemmungsfläche liegt.

Das **Referat W 16 (Hochwasserrisikomanagement, Wasserrahmenrichtlinie)** teilt mit, dass die geplanten Baumaßnahmen kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet berühren und nicht in einem Hochwasserrisikogebiet liegen. Da jedoch alle Entwässerungsgräben in hydraulischer Verbindung zum Schlaggraben liegen, sind auch bei entsprechender Hochwasserlage im Schlaggraben und in den angrenzenden Gräben mit erhöhten Wasserständen zu rechnen. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Durchlass unter der Nürnberger Straße wird an seiner Nordseite nicht verändert. Dieses hat keine Auswirkungen auf die modellbedingte Darstellung zur Hochwassergefahr in den entsprechenden Gefahrenkarten.

Der **Kampfmittelbeseitigungsdienstes beim Zentraldienst Polizei Brandenburg** hat keine Stellungnahme abgegeben. Vorsorglich enthält die 3. Änderung des Bebauungsplanes einen Verhaltenshinweis beim Auffinden von Kampfmitteln.

Die Hinweise des **Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM), Abteilung Bodendenkmalpflege** auf eine im Plangebiet befindliche kulturgeschichtlich bedeutende archäologische Fundstelle (Bodendenkmal), auf deren Veränderungen und Teilzerstörungen sowie auf die Möglichkeiten der Überwindung durch die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis werden ohne Auswirkungen auf die Planinhalte zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans ist im Kapitel 6.2.8 "Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter" auf das Bodendenkmal eingegangen worden, es wurde schon im Entwurf nachrichtlich übernommen. Eine Veränderung oder Teilzerstörungen an dem Bodendenkmal kann Folge der Änderung der Straßenverkehrsanlage sein. Die untere Dankmalschutzbehörde des Landkreises Havelland hat mit Schreiben vom 03.11.2017 die denkmalrechtliche Erlaubnis für die erforderlichen Erdeingriffe zu einer Teilzerstörung der Bodendenkmale erteilt.

Das **Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)** hat gegen die vorliegende Bebauungsplanänderung keine Einwände. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn / Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und ziviler Luftverkehr werden durch die Planung nicht berührt. Den Bereich des übrigen ÖPNV betreffend bittet das LBV zu beachten, dass die auf der Rostocker Straße verkehrende Buslinie 649 durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt wird. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Haltestellenbereiche der Havelbusgesellschaft sind von den Baumaßnahmen zur Ausführung / Realisierung nicht betroffen. Das störungsfreie Bedienen der Haltestellenbereiche des Linienbusverkehrs in der Leipziger Straße und Rostocker Straße soll während der gesamten Bauzeit sichergestellt werden.

Der **Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Straßenverwaltung, Dienststätte Stolpe (Autobahnverwaltung)** hat keine Bedenken. Dessen Hinweise werden ohne Auswirkungen auf die Planinhalte zur Kenntnis genommen. Sie tragen durchführungsbestimmten Charakter, sind auf die bauliche Einzelmaßnahme bezogen und im Zuge der Baumaßnahmen abschließend zu berücksichtigen. Die Hinweise haben keine planungsrelevante, städtebauliche Bedeutung.

Der **Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Straßenverwaltung, Dienststätte Potsdam (LS)** teilt mit, dass die von ihm für Bundes- und Landesstraßen zu vertretenden Belange

durch die Planänderung nicht berührt werden, so dass hierzu keine Bedenken geäußert werden. Der Hinweis zur Abstimmung mit dem LS bei einem eventuell erforderlichen verkehrsgerechten Ausbau des Knotens L 202 / Kuhdammweg berührt nicht den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W 7 Teil A "GVZ Wustermark" und wird ohne Auswirkungen auf die Planinhalte zur Kenntnis genommen

Die **Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg** hat keine Bedenken gegen die Planung. Die Belange und das Eigentum des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Brandenburg werden von der 3. Bebauungsplanänderung nicht berührt. Dem Vorhaben wird zugestimmt. Die Anregung zur Prüfung ob zusätzlich Regenwasser in den Havelkanal eingeleitet werden soll und dieses der Erteilung einer strom- und schifffahrtspolizeiliehen Genehmigung gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz bedarf trägt durchführungsbestimmten Charakter. Sie ist auf die bauliche Einzelmaßnahme bezogen und im Zuge der Baumaßnahmen abschließend zu berücksichtigen. Die Anregung hat keine planungsrelevante, städtebauliche Bedeutung.

Die Stellungnahme des **Landkreises Havelland** umfasst Anregungen, Bedenken und Hinweise des Bauordnungsamtes, Bereich Bauleitplanung und des Umweltamtes, der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie des Ordnungs- und Verkehrsamtes (SG Brandschutz), die wie folgt ausgewertet worden sind.

Der Anregung des **Bereiches Bauleitplanung des Bauordnungsamtes** zur Prüfung an, ob auf dem gemeindlichen Grundstück eine private Grünfläche festgesetzt werden soll, wird gefolgt. Die Festsetzung der privaten Grünfläche wird jedoch beibehalten. Dass diese gemeindliche Grünfläche nicht als öffentliche festgesetzt wird, hat naturschutzfachliche Gründe. Die Fläche soll nicht der uneingeschränkten Begehung und Nutzung durch die Allgemeinheit dienen, um die darauf befindlichen Biotoptypen nicht zu zerstören oder in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen.

Dem Hinweis zur textliche Festsetzung Nr. 2 auf die eindeutige Lagebestimmtheit der vorhandenen Gehölzflächen innerhalb der Straßenverkehrsfläche wird gefolgt. Er bezieht sich nicht auf die textliche Festsetzung Nr. 2, gemeint ist die textliche Festsetzung Nr. 3. Die zu erhaltenden Gehölzbestände befinden sich überwiegend in den Böschungsbereichen des Kuhdammweges. Dort verlaufen auch unterirdische Hauptversorgungsleitungen, für die Schutzabstände der jeweiligen Medienträger zu berücksichtigen sind. Somit ist es nicht sinnvoll, ein generelles Gehölzerhaltungsgebot zu bestimmen. Dieser Teil der textlichen Festsetzung wird daher ersatzlos gestrichen. Es verbleibt die Festsetzung des Pflanzgebotes von 11 hochstämmigen Laubbäumen.

TF 3 Innerhalb der Straßenverkehrsfläche des Kuhdammweges sind ~~die vorhandenen Gehölzbestände auf Dauer zu erhalten und bei Abgang gemäß Artenliste 1 zu ersetzen. Innerhalb der Straßenverkehrsfläche sind~~ südlich der Fahrbahn des Kuhdammweges 11 hochstämmige Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die allgemeinen Hinweise der zuständigen **Artenschutzbehörde (Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Havelland - UNB)** zum Besonderen Artenschutz werden ohne Auswirkungen auf die Planinhalte zur Kenntnis genommen.

Die im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte Feststellung, dass unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG für die relevanten Arten (europäische Vogelarten, Zauneidechsen und Fledermäuse) abgewendet werden können und somit keine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 Nr. 5 BNatSchG erforderlich ist, wird seitens der

unteren Naturschutzbehörde vom Grundsatz her geteilt. Es handelt sich bei CEF-Maßnahmen um vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen. Die Hinweise zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen für die Zauneidechsen werden in einem Selbstbindungsbeschluss der Gemeinde Wustermark berücksichtigt und gesichert.

Auf die Hinweise der UNB zur Prüfung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel sowie auf die weitergehenden Erfordernisse und Belange des Artenschutzes ist in der Abwägung erläuternd eingegangen worden. Dabei wird auf die Änderung des § 44 BNatSchG verwiesen, in der im Absatz 5 u. a. folgende Ausnahme festgelegt wird:

"… liegt ein Verstoß gegen (..) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann …" Demzufolge ist ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung nicht zu stellen.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der artenschutzrechtlichen Maßnahme (Umsetzung der Zauneidechsen in Ersatzhabitat) sollte auf die Festsetzung "Private Grünfläche" verzichtet werden. Als geeignete Festsetzung sollte hier eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Artenschutz) festgesetzt werden.

Zur Sicherung des Zauneidechsenhabitats auf der privaten Grünfläche wird im Selbstbindungsbeschluss der Gemeinde eine extensive Pflege bestimmt und somit gesichert.

Der Anregung der UNB zur planungsrechtlichen Sicherung der artenschutzrechtlichen Maßnahme (Umsetzung der Zauneidechsen in Ersatzhabitat) auf die Festsetzung "Private Grünfläche" zugunsten der Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Artenschutz) zu verzichten, wird nicht gefolgt. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. W 7, Teil A hat für die Fläche zur Sicherung der artenschutzrechtlichen Maßnahme "Umsetzung der Zauneidechsen in Ersatzhabitat" die öffentliche Grünfläche "A 6" festgesetzt. Diese bestimmt Gehölzpflanzungen und Sukzessionsflachen im Bereich Kuhdammbrücke. Diese Festsetzung ist bereits realisiert worden. Insofern ist es folgerichtig, nicht mehr die städtebauliche und naturschutzrechtliche Zielstellung festzusetzen, sondern die dadurch erreichte naturräumliche Bestandssituation dauerhaft zu erhalten. Die vorhandenen Gehölzstrukturen als auch die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsbebauungsplanes bestehenden Gräben und Versickerungsmulden sind mit der erneut vorgenommenen Bestandsvermessung lokalisiert worden. Im Verhältnis zu den nicht geänderten Teilen des Bebauungsplanes W 7, Teil A soll keine Veränderung in der planerischen Ursprungsintention erfolgen. Deshalb wird die Systematik der Grünflächen" fortgeführt und keine Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Mit dem Selbstbindungsbeschluss wird die artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme ausreichend gesichert.

Die Hinweise der UNB zum Besonderen Biotopschutz werden berücksichtigt. Der besonders geschützte Biotoptyp im nordöstlichen Plangebiet (08282 Vorwälder frischer Standorte) unterliegt nicht dem Schutz gem. § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG. Im Text (Tabelle 1) wurde versäumt, den Zusatz aufzunehmen, dass dieser Biotoptyp nur in bestimmten Ausprägungen geschützt ist und bei der vom Vorhaben betroffenen Fläche diese Ausprägung nicht gegeben ist. Im Falle eines vorhandenen Schutzstatus hätte auch die Bewertung anders vorgenommen werden müssen. Die Darstellung im Plan ist somit richtig, ein Schutzstatus durch die Kennzeichnung des Biotoptypes in roter Schrift ist nicht erfolgt. Ein Abruf der

geschützten Biotope im Osiris (www.osiris.de) am 15.03.2018 zeigt für die betroffene Fläche keinen Schutzstatus an.

Da die Bebauungsplanänderung den Inhalten der Landschaftsplanung Rechnung trägt, wird der diesbezügliche Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ohne Auswirkungen auf die Planinhalte zur Kenntnis genommen.

Die **Untere Wasserbehörde** und die **Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** haben zum Änderungsentwurf keine Bedenken. In das Kapitel 6.2.4 "Schutzgut Boden" der Begründung werden die altlasten- und bodenkontaminationsrelevanten Hinweise der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde aufgenommen.

Dem Hinweis der **Unteren Denkmalschutzbehörde** auf das Bodendenkmal Nr. 50565 "Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit" ist mit dessen nachrichtlicher Übernahme in der Bebauungsplanänderung gefolgt worden. Im Bereich des Bodendenkmals sind mit der Rostocker Straße, der Fahrbahn des Kuhdammweges und der Nürnberger Straße Teile der festgesetzten und neu festzusetzenden Straßenverkehrsanlage bereits errichtet. Eine Veränderung oder Teilzerstörungen an dem Bodendenkmal kann Folge der Änderung der Straßenverkehrsanlage sein. Dem Vorhaben stehen somit Belange des Denkmalschutzes entgegen. Das Verfahren zur denkmalrechtlichen Erlaubnis der Teilzerstörung des Bodendenkmals wurde in Vorbereitung der Baumaßnahmen durch den Vorhabenträger (hier Gemeinde Wustermark) beantragt. Die untere Dankmalschutzbehörde des Landkreises Havelland hat mit Schreiben vom 03.11.2017 die denkmalrechtliche Erlaubnis für die erforderlichen Erdeingriffe zu einer Teilzerstörung der Bodendenkmale erteilt.

In das Kapitel 6.2.8 "Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter" der Begründung sind ein Hinweis auf das denkmalrechtliche Erlaubnisverfahren, auf die erfolgte Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis in Folge von Veränderungen und Teilzerstörungen an Bodendenkmalen sowie auf dem Umgang mit archäologischen Bodenfunden während der Bauausführung aufgenommen worden.

Das **Sachgebiet Brandschutz des Ordnungs- und Verkehrsamtes** hat gegen den Planentwurf keine Bedenken.

Die **Belange des Wasser- und Bodenverband "Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen"** sind berücksichtigt. Es liegen keine Einwände vor.

Der **Wasser- und Abwasserzweckverband "Havelland" (WAH)** hat hinsichtlich der Belange zur öffentlichen Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung der im Geltungsbereich ausgewiesenen Planänderungen keine Einwände. Der bestandsleitungsbezogenen Hinweis trägt durchführungsbestimmten Charakter, ist auf das künftige Bauvorhaben bezogen und im Zuge der Planungs- und Genehmigungsverfahren abschließend zu berücksichtigen. Der Hinweis hat keine planungsrelevante, städtebauliche Bedeutung.

Die Hinweise der
- **E.DIS Netz GmbH, Regionalbereich West Brandenburg, Betrieb Ver-teilnetze Fläming-Mittelmark**,
- **NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG**,
- **GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH** und
- **Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost**

werden ohne Auswirkungen auf die Planinhalte zur Kenntnis genommen. Sie tragen durchführungsbestimmten Charakter, sind auf künftige bauliche Einzelmaßnahmen bezogen und im Zuge der Baugenehmigungsverfahren abschließend zu berücksichtigen. Sie haben keine planungsrelevante, städtebauliche Bedeutung. Die Begründung wird dahingehend fortge-

schrieben. In der Planzeichnung wird die Lage der wichtigsten unterirdischen Hauptversorgungsleitungen angepasst bzw. ergänzt.

Die Belange der Nachbargemeinde Brieselang sind von der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 7, Teil A nicht berührt.

Zusammenfassung der Auswertung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und der Behördenbeteiligung

Im Zuge der Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Stellungnahmen der Behörden ist eine redaktionelle Änderung der Planung erforderlich geworden. Diese beinhaltet die textliche Festsetzung Nr. 3. Die zu erhaltenden Gehölzbestände befinden sich überwiegend in den Böschungsbereichen des Kuhdammweges. Dort verlaufen auch unterirdische Hauptversorgungsleitungen, für die Schutzabstände der jeweiligen Medienträger zu berücksichtigen sind. Somit ist es nicht sinnvoll, ein generelles Gehölzerhaltungsgebot zu bestimmen. Dieser Teil der textlichen Festsetzung wird daher ersatzlos gestrichen. Es verbleibt die Festsetzung des Pflanzgebotes von 11 hochstämmigen Laubbäumen.

TF 3 alt Innerhalb der Straßenverkehrsfläche des Kuhdammweges sind die vorhandenen Gehölzbestände auf Dauer zu erhalten und bei Abgang gemäß Artenliste 1 zu ersetzen. Innerhalb der Straßenverkehrsfläche sind südlich der Fahrbahn des Kuhdammweges 11 hochstämmige Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

TF 3 neu Innerhalb der Straßenverkehrsfläche des Kuhdammweges sind südlich der Fahrbahn des Kuhdammweges 11 hochstämmige Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Zusätzlich wird ein Steuerkabel der GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH nachrichtlich dargestellt.

Die Begründung wurde fortgeschrieben.

8 Auswirkungen

8.1. Auswirkungen auf die städtebauliche Struktur

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" geht keine grundsätzliche Änderung der bisher festgesetzten städtebaulichen und landschaftsräumlichen Struktur einher. Gegenstand der Planänderung ist allein die Neuordnung der Straßenverkehrsflächen im Bereich des von Westen auf das Plangebietes zulaufenden Kuhdammweges, seiner Einbindung in die Rostocker Straße sowie des ersatzlosen Wegfalls der südlich gelegenen Plan-straße A. Es werden keine neuen Baugebietsflächen bestimmt. Die vorhandenen Grünflächen und Entwässerungsgräben erfahren weiterhin ihre planungsrechtliche Sicherung.

8.2 Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" mit der Neustrukturierung der Straßenverkehrs- und Grünflächen sowie der Bestandssicherung der Flächen zur Regelung des Wasserabflusse sind voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter
- Mensch,
- Tiere und Pflanzen,
- Fläche,
- Boden,
- Wasser,
- Klima / Luft sowie
- Landschafts- und Ortsbild

zu erwarten.

Durch die Planänderung sind voraussichtlich in begrenztem Umfang zusätzlich Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten. Ob diese erheblich sind, kann nur mit bodendenkmalpflegerischen Untersuchungen im Zuge der Straßenbaumaßnahmen festgestellt werden.

Zur Sicherung des Zauneidechsenhabitats auf der privaten Grünfläche wird im Selbstbindungsbeschluss der Gemeinde eine extensive Pflege bestimmt und somit gesichert.

8.3 Soziale Auswirkungen

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" hat keine sozialen Auswirkungen.

8.4 Auswirkungen auf die technische Infrastruktur

Das Plangebiet ist stadt- und verkehrstechnisch erschlossen. In Folge der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" kann der beabsichtigte Ausbau der Straßenverkehrsanlagen Kuhdammweg und dessen Einmündungsbereich in die Rostocker Straße realisiert werden.

Die Haltestellenbereiche der Havelbusgesellschaft sind von den Baumaßnahmen zur Ausführung / Realisierung direkt nicht betroffen. Die Absicherung der Haltestellenbedienung durch den Linienverkehr 649 im Rahmen des Ausbaus des Kreisverkehrs Kuhdammweg /

Rostocker Straße im GVZ Wustermark ist durch die Träger des Vorhabens rechtzeitig mit der Havelbusgesellschaft abzustimmen. Das störungsfreie Bedienen der Haltestellenbereiche des Linienbusverkehrs in der Leipziger Straße und Rostocker Straße soll während der gesamten Bauzeit sichergestellt werden.

Schmutz- und Abwässer - auch in geklärtem Zustand - sowie sonstige gesammelte Wässer aller Art dürfen dem Autobahngelände sowie den Entwässerungsanlagen der A 10 weder mittel- noch unmittelbar zugeleitet werden. Eine ordnungsgemäße Entwässerung ist jederzeit zu gewährleisten. Darauf ist bereits in der Phase der Bauleitplanung und insbesondere bei der Erstellung der Straßenbauentwurfsplanung für den Kreisverkehr zwischen Kuhdammweg und Rostocker Straße zu achten.

Bei der unmittelbar an der Bundesautobahn angrenzenden Fläche "A 4" für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Konkretisierung Gehölz- und Gebüschanpflanzung an der A 10 als Immissionsschutzpflanzung muss ein ausreichend großer Sicherheitsabstand zum befestigten Fahrbahnaußenrand eingehalten werden. Die Pflanzmaßnahmen sind rechtzeitig mindestens zwei Wochen vor der Durchführung bei der Autobahnmeisterei Werder, Neu-Plötzin, An der Autobahn, 14542 Werder (Havel) anzumelden und abzustimmen.

Sollte zusätzlich Regenwasser in den Havelkanal geleitet werden, ist zu prüfen, ob die Erteilung einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung gemäß§ 31 Bundeswasserstraßengesetz erforderlich ist.

Der vorhandene Leitungsbestand der Trink- und Schmutzwasseranlagen des Wasser- und Abwasserzweckverband "Havelland" (WAH) befindet sich im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen (Rostocker Straße mit Abzweig in die Magdeburger Straße). Im Zuge der Objektplanung der Verkehrsanlage wird dieser entsprechend eingeordnet und bei der Überplanung mit der Verkehrsanlage hinreichend berücksichtigt werden. Die Gemeinde als Straßenbaulastträgerin bzw. Ihr Planungsverantwortlicher hat die Objektplanung der Verkehrsanlagen dem Verband vor Ausführung vorlegen und mit dem Verband abzustimmen.

Die Zugänglichkeit zu den unterirdischen Hauptversorgungsleitungen ist jederzeit zu gewährleisten. Die Schutzabstände zu diesen Leitungen sind zu beachten und einzuhalten. Im Nahbereich dürfen gemäß den Kabel- und Leitungsschutzanweisungen der Medienträger keine Bäume gepflanzt werden.

Im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des B-Planes befinden sich Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig. Die Anlagen liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich u.a. um folgende Anlagen:

ONTRAS Ferngasleitung (FGL) Nr. 210 DN 600 Schutzstreifen 8 m
ONTRAS Steuerkabel (Stk) Nr. 1109 Schutzstreifen 1 m

Sofern die genaue Lage der o. g. ONTRAS-Anlagen für die Abwägung benötigt werden, ist der nachfolgend genannte zuständige Betreiber / Dienstleister zu deren Ortung und Kennzeichnung einzuladen:

für die Ferngasleitung: ONTRAS Gastransport GmbH, Netzbereich Mitte
Knoblaucher Chaussee, 14669 Ketzin

für das Steuerkabel: GDMcom mbH, Service KGT Nord
Knoblaucher Chaussee, 14669 Ketzin

Für die Dauer des Bestehens der Anlagen dürfen in den Schutzstreifen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen / gefährden können.

Die Schutzstreifen der Anlagen dürfen nicht eingefriedet werden. Die Anlagen müssen für Reparatur und Instandhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit Baufahrzeugen erreichbar sein.

Pflanzungen haben so zu erfolgen, dass folgende lichte Mindestabstände zur Ferngasleitung nicht unterschritten werden:
- flachwurzelnde Sträucher und Hecken außerhalb des Schutzstreifens,
- kleinkronige Bäume im Abstand von 9 5 m,
- tiefwurzelnde Bäume und Hecken im Abstand von 9 5 m,
- großkronige Bäume im Abstand von 9 10 m,
- zum Steuerkabel Stk 1109 ist ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten.

8.5. Finanzielle Auswirkungen

Verfahrenskosten

Die Kosten des Aufstellungsverfahrens, seiner erforderlichen Fachgutachten sowie die Kosten der verfahrensseitigen Begleitung durch die Verwaltung werden von der Gemeinde Wustermark getragen.

Grunderwerb

Infolge der Bebauungsplanänderung ist kein Grunderwerb durch die Gemeinde Wustermark erforderlich.

Kosten der öffentlichen Erschließung

Die Kosten des Straßenausbaus tragen die Gemeinden Brieselang und Wustermark. Dieses ist zwischen den beiden Gemeinden vertraglich geregelt worden. Darüber hinaus kommen Fördermittel des Landes Brandenburg zum Einsatz.

Eine Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist für die Grundstücke im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung nicht erforderlich.

Planungsschaden

Die die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" begründet keine Entschädigungs- bzw. Übernahmeforderungen gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches mit § 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und § 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung).

8.6 Bodenordnung

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" kann ohne eine Bodenordnung umgesetzt werden.

9. Verfahren

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Wustermark hat in ihrer Sitzung am 25.04.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark", in der Fassung der 1. und 2. Änderung erneut zu ändern. Die Änderungsplanung soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Beschluss zur Öffentlichen Auslegung des Entwurfs vom November 2017 zur 3. Bebauungsplanänderung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 12.12.2017 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" gebilligt und dessen Auslegung beschlossen.

Öffentliche Auslegung des Entwurfs vom November 2017 zur 3. Bebauungsplanänderung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" fand gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches mit öffentlicher Auslegung des Entwurfs zum Änderungsbebauungsplan in der Fassung vom November 2017, seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 23.01.2018 bis einschließlich 27.02.2018 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wustermark, Fachbereich II "Standortförderung und Infrastruktur" statt.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Entwurf vom November 2017 zur 3. Bebauungsplanänderung

Mit Schreiben vom 18.01.2018 wurden gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches 15 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinde Brieselang zur Abgabe ihrer Stellungnahme zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" in der Fassung vom November 2017 aufgefordert.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden darüber informiert, dass die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Änderungsbebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 23.01.2018 bis einschließlich 27.02.2018 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wustermark stattfindet.

10. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Anlage Textliche Festsetzungen

1. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. W 7, Teil A "GVZ Wustermark", zuletzt geändert durch Satzung der 2. Änderung in der Fassung vom September 2017 (ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Wustermark am 29.12.2017 außer Kraft.

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2. Die auf den privaten Grünflächen zum Teil auch in Gruppen angelegten aufgelockerten Gehölzbestände sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang gemäß Artenliste 1 zu ersetzen. *Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB*

3. Innerhalb der Straßenverkehrsfläche des Kuhdammweges sind südlich der Fahrbahn des Kuhdammweges 11 hochstämmige Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. *Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB*

STRÄUCHER DER ARTENLISTE 1

Apfelrose (Rosa rugosa)
Bibernellrose (Rosa pimpinellifolia)
Feldrose (Rosa arvensis)
Faulbaum (Rhomnus franguia)
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
Gewöhnlicher Schneeball (Vibumum apulus)
Hartriegel (Comus sanguineo)
Hasel (Coryllus avellana)
Kornelkirsche (Cornus mas)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaea)
Salweide (Solix capreo)
Grauweide (Salix cinerea)
Bruchweide (Salix froilis)
Lorbeerweide (Salix pentandra)
kleinere Weidenarten (z.B. Salix aurita)
Schlehe (Prunus spinosa)
Schwarze Johannisbeere (Ribes nigrum)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigro)
Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Weißdorn (Crataegus laevigata)
Wildrose (Rosa canina)

BÄUME DER ARTENLISTE 1

Hainbuche (Carpinus betulus)
Hängebirke (Betula pendula)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Esche (Fraxinus excelsior)
Schwarz-Pappel (Populus nigra)
Schwarzerle (Alnus glutinosa)
Silberweide (Salix alba)
Stieleiche (Quercus robur)
Traubeneiche (Ouercus petraea)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Waldkiefer (Pinus silvestris)
Winterlinde (Tilia cordota)
Hochstamm-Obstsorten einheimischer Provenienzen

Anlage Hinweise ohne Normencharakter

ARTENSCHUTZ

Vor Durchführung von Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz für besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b BNatSchG eingehalten werden. Andernfalls sind bei der jeweils zuständigen Behörde artenschutzrechtliche Ausnahmen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) einzuholen. Hieraus können sich besondere Beschränkungen für die Baumaßnahmen ergeben (z.B. hinsichtlich der Bauzeiten).

Zur Vermeidung von Störungen und Tötungen von Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, zum Schutz ihrer Entwicklungsformen (Gelege) bzw. zum Schutz ihrer Fortpflanzungsstätte, ist die Baufeldfreimachung einschließlich aller baufeldvorbereitender Maßnahmen außerhalb artspezifischer Aufzuchtzeiten im Zeitraum vom 01.10. - 15.02. durchzuführen. Sofern die Baufeldfreimachung in dem genannten Zeitraum begonnen und kontinuierlich fortgesetzt wird, können die Baumaßnahmen nach dem 15.02. fortgesetzt werden.

ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE

Während der Bauausführung können bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen sind gemäß § 11 BbgDSchG entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten. In baugenehmigungspflichtigen, das Schutzgut Boden berührenden Verfahren ist die Bauherrschaft darauf hinzuweisen, dass sie ihre bauausführenden Firmen über diese Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten hat.

KAMPFMITTELBELASTUNG

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Es besteht die Verpflichtung, Fundstellen gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.